

Geschäfte machen in Spanien

9.
Auflage

Bové Montero y Asociados

Wirtschaftsprüfer • Unternehmensberater • Steuerberater

ACCID

Contabilidad
y Dirección

GESCHÄFTE MACHEN IN SPANIEN

9. Auflage

ACCID

Contabilidad
y Dirección

BOVÉ MONTERO Y ASOCIADOS

Mariano Cubí, 7

E-08006 Barcelona

Tel.: +34 93 218 07 08

Fax: +34 93 237 59 25

E-mail: bcn@bovemontero.com

Kontaktpersonen: José M^a Bové, Belén Fernández oder Luís Roger

Luis Díaz Cobeña, 6

E-28028 Madrid

Tel.: +34 91 725 11 55

Fax: +34 91 725 12 59

E-mail: mad@bovemontero.com

Kontaktpersonen: Alfredo Sáinz oder José M^a Bové

Sindicat, 67

E-07002 Palma de Mallorca

Tel.: +34 971 77 51 24

Fax: +34 971 72 63 48

E-mail: pma@bovemontero.com

Kontaktpersonen: José M^a Bové oder Luis Roger

<http://www.bovemontero.com>

Anmerkung: Diese Broschüre wurde im vierten Quartal 2006 verlegt und berücksichtigt folglich nur die zu diesem Zeitpunkt bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte direkt an eines unserer Büros.

DANKESWORTE

Es ist nicht einfach, in einer kleinen Broschüre all jene Themen rechtlicher, steuerlicher, buchhalterischer und arbeitsrechtlicher Natur zusammenzufassen, die bei der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit in Spanien zu berücksichtigen sind. Mit dem vorliegenden Text sollen die wesentlichen Punkte in einer dem Geschäftsmann verständlichen Sprache dargelegt werden. Wenn uns dies gelungen ist, so sind wir zufrieden. Wenn wir zudem mit der spanischen Version und den entsprechenden englischen, französischen und italienischen Übersetzungen, die demnächst erscheinen werden, dazu beitragen, das Land Spanien in der Geschäftswelt für ausländische Investoren zugänglicher zu machen, sind wir zweifelsohne noch zufriedener, da wir auf diese Weise unser Scherflein zur wirtschaftlichen Entwicklung Spaniens beigetragen hätten.

Diese neunte, auf den Stand des Jahres 2007 aktualisierte Auflage, wurde von unserer Abteilung für Steuerrecht unter der Koordination und Verantwortung von Belén Fernández erarbeitet.

Die Abwicklung des gesamten Prozesses der Verlegung, Übersetzung und Verteilung an die Kunden und Geschäftsfreunde von Bové Montero y Asociados oblag Frau Pollinger.

Schließlich möchten wir uns ganz besonders beim Generalsekretär der Amtlichen Spanischen Handelskammer für Deutschland, Bernardo López-Bertram, und seinem Team für die Übersetzungsarbeit und die Aktualisierung der deutschen Fassung dieser Ausgabe unter Verwendung der entsprechenden Terminologie bedanken.

Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank.

José M^a Bové

INHALT

I. EINLEITUNG	7
I.1 GEOGRAPHIE	7
I.2 POLITISCHE INSTITUTIONEN	7
I.3 LANDESSPRACHEN	8
II. INVESTIEREN IN SPANIEN	9
II.1 GEGENSTAND DER AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN	10
II.2 BEHÖRDLICHE ABWICKLUNG	10
II.3 ÜBERWEISUNGEN INS AUSLAND	12
II.4 INVESTITIONSANREIZE	12
II.5 DEVISENKONTROLLE	13
II.6 FINANZIERUNGSQUELLEN	15
II.7 EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	17
III. ARBEITSGESETZGEBUNG UND SOZIALVERSICHERUNGSABGABEN	19
III.1 LÖHNE UND GEHÄLTER	19
III.2 ARBEITSZEIT	19
III.3 SOZIALE RECHTE	20
III.4 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMERN	20
III.5 BESONDERE ARBEITSVERHÄLTNISSE	22
III.6 SOZIALVERSICHERUNG	22
III.7 ARBEITNEHMERVERTRETUNG	24
III.8 SOZIALE STELLUNG VON AUSLÄNDERN	24
III.9 HAFTUNG DER UNTERNEHMEN	25

IV. GESCHÄFTSGRÜNDUNG	27
IV.1 GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT	28
IV.2 GRÜNDUNG EINER NIEDERLASSUNG	31
IV.3 FORMALITÄTEN BEI DER GRÜNDUNG UND INBETRIEBNAHME EINER GESELLSCHAFT . .	32
IV.4 GESCHÄFTSBÜCHER.	33
IV.5 RECHTS-, BUCHFÜHRUNGS- UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSVORSCHRIFTEN . .	33
 V. STEUERN	 39
V.1 ALLGEMEINE STRUKTUR.	39
V.2 KÖRPERSCHAFTSTEUER	39
V.3 EINKOMMENSTEUER.	49
V.4 EINKOMMENSTEUER FÜR NICHT-RESIDENTEN . .	53
V.5 VERMÖGENSTEUER.	60
V.6 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER.	60
V.7 LOKALE STEUERN	60
V.8 MEHRWERTSTEUER	61
V.9 VERMÖGENSÜBERTRAGUNGSTEUER UND STEUER FÜR DOKUMENTIERTE RECHTSAKTE	62
V.10 ZÖLLE	62
V.11 WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE BEHANDLUNG DER KANARISCHEN INSELN	63

I. EINLEITUNG

I.1 GEOGRAPHIE

Spanien hat eine Fläche von ungefähr 500.000 Quadratkilometern, liegt im äußersten Südwesten Europas und nimmt den größten Teil der Iberischen Halbinsel – die es mit Portugal teilt – ein. Zum spanischen Staatsgebiet gehören außerdem die Balearischen Inseln im Mittelmeer, die Kanarischen Inseln im Atlantischen Ozean vor der Küste Nordafrikas sowie die auf dem afrikanischen Kontinent befindlichen Städte Ceuta und Melilla. Spanien hat etwa 45 Millionen Einwohner. Madrid, Barcelona, Valencia, Sevilla und Zaragoza sind die wichtigsten Städte Spaniens.

I.2 POLITISCHE INSTITUTIONEN

Spaniens Staatsform ist die parlamentarische Monarchie. Staatsoberhaupt ist der König, dessen Aufgabe darin besteht, den regulären Ablauf der staatlichen Institutionen zu gewährleisten und zu lenken. Er ist der ranghöchste Repräsentant des spanischen Staates auf der Ebene internationaler Beziehungen und nimmt die ihm durch die Verfassung und Gesetze ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

Die Gesetzgebungsgewalt obliegt den «Cortes Generales», dem vom spanischen Volk gewählten Parlament, das sich aus dem «Congreso de los Diputados» (Abgeordnetenhaus) und dem «Senado» (Senat) zusammensetzt.

Die Regierung ist für Innen- und Außenpolitik, zivile und militärische Verwaltung sowie für die Landesverteidigung verantwortlich. Ihr unterliegen die Exekutiv- und Verordnungsgewalt. Sie setzt sich im wesentlichen aus dem Präsidenten und den Ministern zusammen.

Das spanische Staatsgebiet ist aufgeteilt in Gemeindebezirke, die in Provinzen zusammengefasst sind, und 17 autonome Gemeinschaften, die wiederum durch mehrere benachbarte Provinzen mit gemeinsamen historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Merkmalen gebildet werden, sowie zwei autonomen Städten.

Die autonomen Gemeinschaften haben eigene Kompetenzen in bestimmten Themenbereichen, wie zum Beispiel der Organisation ihrer Selbstverwaltungsorgane, der Wirtschaftsförderung der autonomen Gemeinschaft oder dem Gesundheitswesen. Das Fundament der Selbstverwaltung bilden ein durch allgemeine Wahlen ermitteltes Parlament («Asamblea Legislativa»), eine Regierung («Consejo de Gobierno») mit Exekutiv- und Verwaltungsaufgaben und ein vom Parlament aus seinen Mitgliedern gewählter und vom König ernannter Präsident, dem die Regierungsführung, die oberste Vertretung der Gemeinschaft und die ordentliche Vertretung des Staates innerhalb der Gemeinschaft obliegt.

I.3 LANDESSPRACHEN

Die offizielle Landessprache ist Spanisch. Katalanisch, Valencianisch, Baskisch und Galizisch sind ebenso als Amtssprachen in den jeweiligen autonomen Gemeinschaften anerkannt.

II. INVESTIEREN IN SPANIEN

Mit dem Vertrag über die Europäische Union (Maastrichter Abkommen) wird zwar der freie Kapitalverkehr verkündet, andererseits den Mitgliedsstaaten aber auch die Befugnis erteilt, im Zusammenhang mit den liberalisierten Operationen behördliche Maßnahmen festzusetzen bzw. aufrechtzuerhalten.

Dies hat in Spanien zu gesetzlichen Regelungen geführt, mit denen die Liberalisierung ausländischer Investitionen umgesetzt und ein Anmeldemechanismus eingeführt wurde, der die allgemeine, nachträgliche Registrierung dieser ausländischen Investitionen ermöglicht. Investitionen im Zusammenhang mit Gebieten oder Ländern, die durch die geltende Gesetzgebung als Steuerparadiese eingestuft sind, müssen allerdings weiterhin im Voraus angemeldet werden.

Des Weiteren gibt es auch Sonderregelungen für ausländische Investitionen in spezifischen Bereichen wie Luftfahrt, Rundfunk, Mineralien, Rohstoffe mit strategischer Bedeutung, Bergbau, Fernsehen, Spiel, Telekommunikation, private Sicherheit, Herstellung, Vermarktung oder Vertrieb von Waffen und Sprengstoffen für zivile Anwendungen sowie für Tätigkeiten, die mit der Landesverteidigung zusammenhängen.

Der Ministerrat kann die für ausländische Investitionen geltende allgemeine Liberalisierung aussetzen, wenn Investitionen aufgrund ihrer Natur und Form oder ihrer Durchführungsbedingungen Aktivitäten betreffen oder betreffen können, die mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt, der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zusammenhängen.

Als ausländische Investoren gelten:

- Natürliche, nicht in Spanien ansässige Personen. Darunter fallen sowohl Spanier als auch Ausländer, die im Ausland wohnen oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.
- Juristische Personen mit Sitz im Ausland sowie öffentliche Einrichtungen mit ausländischer Souveränität.

Die Änderung des Gesellschaftssitzes einer juristischen Personen bzw. die Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person wirkt sich auf die Einstufung einer ausländischen Investition in Spanien aus.

II.1 GEGENSTAND DER AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN

Im Hinblick auf die Art der behördlichen Abwicklung werden ausländische Investitionen in Spanien in folgende Kategorien eingestuft:

- a) Beteiligung an spanischen Gesellschaften, deren Kapital nicht an Sekundärmärkten notiert ist. Darunter sind sowohl die Gründung einer Gesellschaft als auch die Zeichnung oder der Erwerb der Gesamtheit oder eines Teils der Aktien bzw. Geschäftsanteile zu verstehen. Unter diese Rubrik fallen ferner Erwerb von Bezugsrechten, Wandelschuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren, die ein Recht auf Beteiligung am Stammkapital verbriefen, sowie jegliche Rechtsgeschäfte, die den Erwerb von politischen Rechten zum Gegenstand haben.
- b) Investitionen in das Aktienkapital spanischer Gesellschaften, deren Kapital ganz oder teilweise zur Notierung an spanischen oder ausländischen Wertpapiermärkten zugelassen ist, sowie in Zeichnungs- oder analogen Rechten, unbeschadet des Ortes ihrer Emission oder ihres Erwerbs.
- c) Gründung und Kapitalerweiterung von Filialen.
- d) Zeichnung und Erwerb von übertragbaren Anleihen, die von in Spanien ansässigen Personen ausgegeben werden.
- e) Beteiligung an bei der Börsenaufsichtsbehörde («Comisión Nacional del Mercado de Valores») registrierten Investmentfonds.
- f) Erwerb von in Spanien gelegenen Immobilien, deren Gesamtwert 3.005.060,52 EUR überschreitet bzw. unabhängig von der Höhe der Investition, wenn diese aus einem Steuerparadies stammt.
- g) Sonstige Investitionsformen: Die Gründung und der Abschluss von bzw. die Beteiligung an Verträgen über Partizipationskonten, Stiftungen, wirtschaftlichen Interessensvereinigungen, Genossenschaften, Gütergemeinschaften, wenn der Gesamtwert der Beteiligung der ausländischen Investoren 3.005.060,52 EUR überschreitet bzw. unabhängig von der Höhe der Investition, wenn diese aus einem Steuerparadies stammt.

II.2 BEHÖRDLICHE ABWICKLUNG

Ausländische Investitionen in Spanien und ihre Auflösung müssen beim Investitionsregister des Ministeriums für Industrie, Tourismus und Handel angemeldet werden.

Bei der Anmeldung sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Vorherige Anmeldung

Eine aus einem Steuerparadies stammende Investition muss sowohl vor als auch nach ihrer Durchführung vom Investor angemeldet werden. Diese Anmeldung erfolgt unabhängig von der Anmeldung, die nach der Durchführung der Investition zu erfolgen hat.

Von der vorherigen Anmeldung befreit sind allerdings Investitionen in notierte Wertpapiere, in Investmentfonds, die beim Börsenaufsichtsamt («Comisión Nacional del Mercado de Valores») registriert sind und ausländische Investitionen, die 50% des Stammkapitals der die Investition empfangenden spanischen Gesellschaft weder vor noch nach der Tätigkeit der Investition überschreiten.

Die Anmeldungen vor Durchführung eines Investitionsvorhabens müssen vom Träger der geplanten Investition abgegeben werden. Die Voranmeldung hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, gerechnet ab dem Datum ihrer Einreichung. Wird die angemeldete Investition nicht innerhalb dieser Frist getätigt, ist eine neue Voranmeldung abzugeben.

Die Auflösung von ausländischen Investitionen, die aus Steuerparadiesen stammen, bedarf keiner Voranmeldung vor Durchführung dieser Auflösung.

2. Nachträgliche Anmeldung

In der Regel ist die Investition vom nicht-ansässigen ausländischen Investor anzumelden. Werden Operationen von einem spanischen Notar beurkundet, hat dieser die entsprechenden Daten der Operation mitzuteilen.

Insbesondere bei Investitionen in börsennotierte Wertpapiere sind es die vermittelnden Dienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute bzw. Finanzgesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anmeldung der Investition obliegt. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an Sekundärmärkten notiert sind, sind gegebenenfalls von den Unternehmen, bei denen die Wertpapiere deponiert bzw. verwaltet werden, anzumelden. Erfolgt eine solche Investition über eine Gesellschaft, Wertpapieragentur oder ein Kreditinstitut, so sind diese für die Anmeldung zuständig. Bei Investitionen in Namensaktien ist die spanische, die Investition empfangende Gesellschaft zur Anmeldung verpflichtet. Investitionen in spanische Investmentfonds müssen von den für das Management des Investmentfonds verantwortlichen Gesellschaften angemeldet werden.

Was die Form und Frist der Anmeldung der Investitionen anbelangt, so ist diese bei Investitionen in nicht notierte Gesellschaften, Niederlassungen und Immobilien innerhalb eines Monats abzugeben.

Bei Investitionen in notierte Wertpapiere liegt die Verpflichtung zur Anmeldung bei den Depot führenden und verwaltenden Instituten bzw. den Instituten, die, ohne das Depot zu führen, Kauf- oder Verkaufsgeschäfte mit den genannten Wertpapieren im Auftrag von Nicht-Residenten tätigen.

Schließlich müssen spanische Gesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung und in Spanien befindliche Niederlassungen von Nicht-Residenten unter bestimmten Umständen oder wenn sie dazu aufgefordert werden, bei der Generaldirektion für Handel und Investitionen des Ministeriums für Industrie, Tourismus und Handel innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahres-Geschäftsbericht über die Entwicklung der Investitionsmaßnahme vorlegen.

Die Nichtbeachtung der für ausländische Investitionen bestehenden Anmeldepflicht ist strafbar.

II.3 ÜBERWEISUNGEN INS AUSLAND

Die ausländischen Investoren haben das Recht, den Erlös ihrer Investition und die rechtmäßig erzielten Erträge ins Ausland zu überweisen.

Dieses Recht ist vereinbar mit den bereits behandelten behördlichen Verfahren sowie mit den speziellen Regelungen für die Devisenkontrolle, die, wie nachfolgend aufgezeigt wird, bereits vollständig liberalisiert ist.

II.4 INVESTITIONSANREIZE

a) Regionale Investitionsanreize

werden in der Regel durch EU-Richtlinien definiert und Unternehmen gewährt, die sich in weniger entwickelten Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit oder in Krise befindlichen Industrien niederlassen.

Die spanische Zentralverwaltung bietet über die verschiedenen Ministerien gezielte Subventionen an. Parallel hierzu werden von den Ministerien oder zuständigen Abteilungen der Autonomen Gemeinschaften eigene Hilfsprogramme entwickelt.

Unter den Anreizen sind vor allem die Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen oder Unternehmensgründungen hervorzuheben, die unter wesentlich günstigeren Bedingungen als auf dem Markt aufgenommen werden können. Des Weiteren Subventionen für Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsprojekte und die Schaffung internationaler Unternehmen.

b) Investitionsanreize der EU

Unter den EU-Fonds kommt den sogenannten Strukturmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich um die sogenannten Europäischen Strukturfonds und auch den Kohäsionsfonds. Beide Fonds sind die wichtigsten Instrumente der Europäischen Union zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenwachsens und zum Abbau des Ungleichgewichts zwischen den Regionen durch gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten angebotene Maßnahmen der regionalen Entwicklungsförderung.

II.5 DEISENKONTROLLE

Die spanische Devisenkontrollgesetzgebung ist stufenweise liberalisiert worden, so dass man sagen kann, dass Devisenkontrollen heute kein Hindernis mehr für die Unternehmenstätigkeit in Spanien darstellen. Das Grundprinzip der Devisenkontrolle in Spanien stellt vielmehr die vollkommene Freiheit des Kapitalverkehrs und der wirtschaftlichen Transaktionen mit dem Ausland dar, so dass jegliche Handlungen, Geschäfte, Transaktionen und Operationen zwischen Residenten und Nicht-Residenten, die ausländische Einnahmen und Zahlungen oder Überweisungen ins Ausland sowie Kontobewegungen oder Schuldner- oder Gläubigerpositionen ins Ausland darstellen oder bewirken, keinen Beschränkungen unterliegen, sofern es nicht ausdrückliche gesetzliche Regelungen hierfür gibt.

Diese vollkommene Liberalisierung wurde im Rahmen der Richtlinie 88/361/EWG durchgeführt. Allerdings hat die Regierung ihren Anwendungsbereich darüber hinaus auf Transaktionen mit allen Ländern ausgeweitet, unbeschadet einer EU-Mitgliedschaft.

Im Großen und Ganzen kann man sagen, dass Genehmigungsverfahren für ausländische Transaktionen nicht mehr nötig sind.

Allerdings ist in folgenden Fällen noch eine Anmeldung erforderlich:

- Wenn bei der Einreise nach oder der Ausreise aus Spanien Bargeld, Banknoten und auf den Überbringer ausgestellte Bankschecks in nationaler oder einer anderen Währung oder in anderer physischer – einschließlich elektronischer – Form mitgeführt werden, die als Zahlungsmittel dienen und deren Wert 10.000,00 EUR pro Person und Reise übersteigt.
- Wenn bei nationalen Bewegungen von Zahlungsmitteln in Form von Bargeld, Banknoten und auf den Überbringer ausgestellten Barschecks in nationaler oder in einer anderen Währung oder in anderer physischer – einschließlich elektronischer – Form mitgeführt werden, die als Zahlungsmittel dienen und deren Wert 100.000,00 EUR übersteigt.

Unter elektronischen Zahlungsmitteln sind nicht persönliche Kredit- oder Kontokarten zu verstehen.

Unabhängig davon sind über Bankinstitute vorgenommene Einzüge und Zahlungen zwischen Residenten und Nicht-Residenten sowie Überweisungen ins oder aus dem Ausland völlig liberalisiert. Die in Spanien ansässige Person muss dem registrierten Bankinstitut, das die Zahlung, den Einzug oder die Überweisung abwickelt, lediglich die Daten der Operation mitteilen; zusätzliche Unterlagen, DUAS (Einheitspapiere) oder Verträge sind nicht erforderlich. Bis zu einem Wert von 12.500,00 EUR können Einzüge, Zahlungen oder Überweisungen sogar ohne jegliche Angaben zur Operation durchgeführt werden.

Zahlungen und Überweisungen ins Ausland sind nicht an den Nachweis gebunden, dass zuvor die steuerlichen Verpflichtungen erfüllt worden sind.

Im Zusammenhang mit ausländischen Darlehen und Krediten sind folgende Operationen bei der Banco de España anzumelden:

- Finanzierung und Stundung von Einzügen und Zahlungen, die von Handelsgeschäften oder von Dienstleistungen herrühren und ein Jahr überschreiten, ab einem Wert von 600.000,00 EUR oder dem Gegenwert in Devisen.
- Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Residenten und Nicht-Residenten aufgrund von Transaktionen jeglicher Art, ab einem Wert von 600.000,00 EUR.
- Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Vermittlungsgeschäften des Finanzmarktes, die von den Instituten vorgenommen werden, die besagte Operationen durchführen.
- Finanzierungsdarlehen, die an Nicht-Residenten gezahlt bzw. diesen gewährt werden, ab einem Wert von 3.000.000,00 EUR.

Residenten können Bankkonten sowohl bei den im Ausland arbeitenden Zweigstellen registrierter spanischer Banken als auch bei ausländischen Bank- oder Kreditinstituten eröffnen. Die Kontoinhaber müssen die Eröffnung oder Auflösung dieser Konten anmelden sowie der spanischen Zentralbank (Banco de España) Informationen über die Kontenbewegungen zur Verfügung stellen. Die Weitergabe solcher Informationen ist dann nicht erforderlich, wenn der Wert der Zahlungsein- oder -abgänge pro Kalenderjahr unter 600.000,00 EUR oder dem Gegenwert in Devisen liegt. Eine Anmeldepflicht besteht nicht für Devisenkonten, die Residenten bei in Spanien operierenden und dort registrierten Bankinstituten eröffnen.

Nicht-Residenten können Bankkonten in Euro oder Devisen bei in Spanien tätigen und dort registrierten Bankinstituten ohne Beschränkung eröffnen und unterhalten.

II.6 FINANZIERUNGSQUELLEN

Spanien verfügt über ein umfassendes, modernes Finanzsystem, das vollständig in die internationalen Finanzmärkte integriert ist. Dieses System schließt den Kredit-, Wertpapier- und Geldmarkt sowie die speziellen Märkte für Nebenprodukte des Finanzmarktes (Optionen und Zukunftsanlagen auf unterschiedlicher Aktiva-Grundlage) ein.

Lediglich der Geldmarkt ist der direkten Kontrolle der öffentlichen Hand unterstellt; gleichwohl er sowohl für Banken als auch Kapitalanlagegesellschaften und Finanzvermittler zugänglich ist, so dass die Zahl der Akteure an diesem Markt sehr groß ist. Im Bereich des Kredit- und Wertpapiermarktes beschränkt sich die Tätigkeit der staatlichen Behörden fast ausschließlich darauf, die Zugangsbedingungen zu regeln und die ständige Anwesenheit ordentlicher Akteure zu sichern sowie die Operationen der Finanzierungsgesellschaften zu kontrollieren, entsprechend der Gepflogenheiten in den wirtschaftlich entwickelten Ländern. Diese Aufgaben nimmt das Börsenaufsichtsamt («Comisión Nacional del Mercado de Valores») wahr.

Die Akteure im spanische Finanzsystem lassen sich wie folgt klassifizieren:

1. Die Zentralbank: Banco de España
2. Kreditinstitute:
 - Banken
 - spanische
 - ausländische
 - Sparkassen
 - Kreditgenossenschaften – landwirtschaftliche Sparkassen
3. Andere Kreditinstitute:
 - Kredit gebende Finanzinstitute
 - Institute für öffentliche Kredite
4. Investmentinstitute:
 - Institute für Gemeinschaftsinvestitionen
 - Beteiligungsgesellschaften:
 - für mobile Sachen
 - für Immobilien
 - Investmentfonds:
 - für mobile Sachen
 - für Immobilien
 - Auf dem Geldmarkt tätige Gesellschaften für:
 - Hypothekentitel
 - Rentensparpläne und –fonds
 - Sonstige
 - Kapital-Risiko-Gesellschaften
 - Sonstige Investmentgesellschaften
5. Finanzmakler für:
 - Wertpapiermärkte:
 - Wertpapiergesellschaften und –agenturen
 - Allgemein:
 - Banken
 - Abwicklungsgesellschaften und Depotinstitute
6. Versicherungsgesellschaften, Rückversicherer und Versicherungsmakler

II.7 EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Unter dem Begriff Europäische Wirtschafts- und Währungsunion ist der Prozess der Annäherung der Wirtschafts- und Währungspolitik der einzelnen Mitgliedsstaaten zu verstehen, der zur Einführung des Euro als gemeinsamer Währung führt. Sie stellt einen Wirtschaftsraum mit einer einheitlichen Währung und einer einheitlichen Währungspolitik dar.

Der Euro ist Zahlungsmittel in den Staaten Portugal, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Belgien, Deutschland, Italien, Österreich, Griechenland, Finnland, Irland und Slowenien. Dänemark, Großbritannien und Schweden sind der Europäischen Währungsunion noch nicht beigetreten. Die restlichen EU-Mitgliedsstaaten werden beitreten, sobald sie die geforderten Konvergenzkriterien erfüllen.

III. ARBEITSGESETZGEBUNG UND SOZIALVERSICHERUNGS- ABGABEN

Arbeitsverhältnisse sind in Spanien im Wesentlichen durch die nachfolgenden Texte geregelt:

An erster Stelle ist das sogenannte Arbeiterstatut («Estatuto de los Trabajadores») zu nennen.

An zweiter Stelle sind die Tarifverträge anzuführen, die zwischen den Unternehmen und Arbeitnehmervertretern ausgehandelt werden und deren Einhaltung für beide Parteien verbindlich ist.

Die wesentlichen Punkte der Arbeitsgesetzgebung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

III.1 LÖHNE UND GEHÄLTER

Hier sind gewisse Grenzwerte zu berücksichtigen:

- Die Regierung setzt jährlich einen Mindestlohn fest, der derzeit 570,60 EUR pro Monat beträgt.
- Für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche werden jährlich Tarifverträge abgeschlossen, in denen der genannte Mindestlohn aufgebessert wird und die Gehälter nach Berufskategorien festgelegt werden.

In der Regel haben die Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens zwei Sonderzahlungen pro Jahr; das Jahresbruttogehalt ist folglich auf 14 Zahlungen verteilt. Es kommt auch vor, dass in Tarifverträgen die anteilmäßige Verteilung der Sonderzahlungen auf das ganze Jahr vorgesehen wird.

III.2 ARBEITSZEIT

- Die gesetzlich zulässige Wochenarbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt maximal 40 Stunden betragen und die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten, es sei denn, dass im Tarifvertrag oder in einer

zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmervertretungen getroffenen Vereinbarung eine andere Arbeitszeit festgelegt wird. Auf alle Fälle muss eine Mindestruhezeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen von mindestens 12 Stunden eingehalten werden.

- Jährlich dürfen maximal 80 Überstunden geleistet werden.
- Der Jahresurlaub beträgt 30 Kalendertage pro Arbeitsjahr, d.h. bei der Urlaubsperiode werden sowohl Arbeits- als auch Sonntage und Feiertage mitgezählt.

Über das Jahr verteilt sind ferner noch 14 verschiedene Feiertage nationalen, autonomen und lokalen Charakters.

III.3 SOZIALE RECHTE

Die sozialen Rechte sind in der Verfassung garantiert und im Arbeiterstatut ausgeführt. Die wichtigsten Rechte sind:

- Das Recht auf freie gewerkschaftliche Organisation, d.h. Gewerkschaften zu gründen und sich einer Gewerkschaft freier Wahl anzuschließen.
- Streikrecht der Arbeitnehmer zur Verteidigung ihrer Interessen.

III.4 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMERN

Arbeitsverträge können auf befristete bzw. unbefristete Zeit abgeschlossen werden. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen kann der Arbeitgeber den Vertrag nur dann einseitig kündigen, wenn einer der im Arbeiterstatut bezeichneten Gründe gegeben ist. In diesem Falle erfolgt eine „disziplinarische Entlassung« aufgrund schwerer oder schuldhafter Vertragsverletzung durch den Arbeitnehmer. Liegen keine derartigen Gründe vor und die Entlassung wird für ungerechtfertigt erklärt, ist das Unternehmen zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet, die dem Gehalt von 45 Arbeitstagen pro Jahr Betriebszugehörigkeit entspricht und sich maximal bis auf 42 Monatsgehälter belaufen kann.

Eine Entlassung wird in folgenden Fällen für ungerechtfertigt erklärt:

- Wenn die Entlassungsursache eine Diskriminierung darstellt, die in der Verfassung oder im Gesetz verboten ist.
- Wenn die Grundrechte und -freiheiten des Arbeitnehmers verletzt werden.

Auch die Entlassung von Arbeitnehmern, die Sonderregelungen auf der Grundlage des Familienförderungsgesetzes in Anspruch nehmen (Arbeits-

zeitverkürzung bei Pflege von Familienangehörigen, vorübergehende Aussetzung des Vertrags bei Schwangerschaft usw.) muss begründet sein oder sie ist nichtig.

Wird eine Entlassung für nichtig erklärt, muss der Arbeitnehmer wieder eingestellt werden.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist gesetzlich zulässig, wenn die ausdrücklich vorgesehenen objektiven Gründe gegeben sind und ferner folgende Erfordernisse erfüllt werden:

- a) Dem Arbeitnehmer muss unter Angabe des Entlassungsgrundes schriftlich gekündigt werden.
- b) Dem Arbeitnehmer ist gleichzeitig mit der schriftlichen Kündigung eine Abfindung von 20 Tagen Gehalt pro Jahr Betriebszugehörigkeit – bis maximal 12 Monatsgehältern – zu zahlen.
- c) Die Frist vom Erhalt der Kündigung bis zur Beendigung des Arbeitsvertrags muss mindestens 30 Tage betragen.

Neben den unbefristeten gibt es noch andere Arten von Arbeitsverträgen, die es ermöglichen, die Beschäftigungsverhältnisse flexibler zu gestalten:

- Arbeitsförderungsprogramm 2007: Unternehmen, die Arbeitnehmer, bei denen einer der nachstehend genannten Umstände gegeben ist, auf unbefristete Zeit einstellen, kommen in den Genuss von Ermäßigungen der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung:
 - Frauen unter besonderen Voraussetzungen,
 - Junge Arbeitslose zwischen 16 und 30 Jahren,
 - Ältere Arbeitnehmer über 45 Jahre,
 - Behinderte,
 - Sonstige Personengruppen: Opfer von sexueller Gewalt, Langzeitarbeitslose mit mindestens sechs-monatiger Arbeitslosigkeit, Arbeitnehmer aus gesellschaftlichen Randgruppen.
- Teilzeitvertrag: Er ermöglicht es, Arbeitnehmer einzustellen, die lediglich eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Tag, Woche, Monat oder Jahr arbeiten möchten, die unterhalb der vergleichbaren Vollzeitarbeitszeit liegt.
- Befristeter Vertrag: Er ist geeignet für bestimmte Arbeiten oder Dienstleistungen, vorübergehende, evtl. produktionsbedingte Tätigkeiten, Ablösungsverträge und dauerhaft unregelmäßige Arbeiten.
- Praktikumsvertrag: Ist geeignet für Arbeitnehmer, die über einen Universitätsabschluss, eine mittlere oder gehobene Berufsausbildung oder

einen amtlich anerkannten gleichwertigen Titel verfügen, der sie zur Berufsausübung befähigt. Er kann innerhalb der vier unmittelbar auf den Abschluss der entsprechenden Ausbildung folgenden Jahre abgeschlossen werden.

- Lehrvertrag: Hierdurch wird die zur angemessenen Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit oder einer qualifizierten Arbeit erforderliche theoretische und praktische Ausbildung vermittelt.

Alle Verträge müssen schriftlich abgeschlossen und beim spanischen Arbeitsamt («Instituto Nacional de Empleo») registriert werden. Ein mündlich abgeschlossener Arbeitsvertrag gilt als auf unbefristete Dauer abgeschlossen.

III.5 BESONDERE ARBEITSVERHÄLTNISSE

Es gibt bestimmte Arbeitsverhältnisse, für die wegen ihrer charakteristischen Merkmale Sonderregelungen bestehen, z.B. bei leitenden Angestellten, Handelsvertretern, Berufssportlern etc.

Bei Personen, die bei Kauf-Verkaufs-Operationen als Vermittler mitwirken, kann das an die EU-Handelsvertreter-Richtlinie angepasste Handelsvertretergesetz Anwendung finden, das vom Bestehen einer Handelsbeziehung ausgeht.

III.6 SOZIALVERSICHERUNG

Die Sozialversicherungsbeiträge sind teils vom Arbeitgeber, teils vom Arbeitnehmer zu entrichten. Zur Festsetzung der jeweiligen Sozialversicherungsbeiträge werden die Arbeitnehmer in verschiedene Berufsgruppen eingeteilt. Für jede dieser Berufsgruppen gibt es Mindest- und Höchstsätze, die gewöhnlich jedes Jahr angepasst werden.

Derzeit haben die verschiedenen Berufsgruppen und Tätigkeitsklassen folgende Höchst- und Mindestsätze:

BERUFSGRUPPE	Mindest- Bemessungs- grundlage EUR/Monat	Höchst- Bemessungs- grundlage EUR/Monat	
1. Ingenieure, Hochschulabsolventen	929,70	2.996,10	
2. Technische Ingenieure, Gutachter, diplomierte Assistenten	771,30	2.996,10	
3. Höhere Verwaltungsangestellte und Werkstattmeister	670,80	2.996,10	
4. Assistenten ohne Diplom	665,70	2.996,10	
5. Verwaltungsangestellte	665,70	2.996,10	
6. Hilfskräfte	665,70	2.996,10	
7. Bürogehilfen	665,70	2.996,10	
	EUR/Tag	EUR/Tag	
8. Sachbearbeiter 1 und 2	22,19	99,87	
9. Sachbearbeiter 3 und Facharbeiter	22,19	99,87	
10. Hilfsarbeiter	22,19	99,87	
11. Arbeitnehmer unter 18 Jahren	22,19	99,87	
Die Beitragssätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind:			
	ARBEIT- GEBER (%)	ARBEIT- NEHMER (%)	GESAMT (%)
Kranken- und Rentenversicherung	23,6	4,7	28,3
Arbeitslosenversicherung	5,75	1,55	7,3
Fortbildung	0,6	0,1	0,7
Gehaltsgarantiefonds	0,2	—	0,2
	30,15	6,35	36,5

In Abhängigkeit von dem aus der Unternehmenstätigkeit resultierenden Risiko für Arbeitsunfälle, können sich die Prozentsätze erhöhen.

Die wesentlichen Leistungen der Sozialversicherung sind:

- Rente
- Invalidenrente

- Familienhilfe
- Gesundheitsfürsorge
- Arbeitslosengeld
- Ausbildung
- Unterstützung bei Berufskrankheiten

III.7 ARBEITNEHMERVERTRETUNG

Die Arbeitnehmer werden in Betrieben ab 50 Arbeitnehmern durch einen Betriebsrat, in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern durch Belegschaftsdelegierte vertreten. Diese Arbeitnehmervertreter haben ein Recht auf Information über die wirtschaftliche Lage und Einsicht in den jährlichen Geschäftsbericht.

Die Betriebsräte werden von den Arbeitnehmern direkt gewählt.

Bei multinationalen Konzernen, die dazu verpflichtet sind, einen Europäischen Betriebsrat zu haben, wählen die einzelnen Betriebsräte ggf. einen Vertreter.

III.8 SOZIALE STELLUNG VON AUSLÄNDERN

Man unterscheidet zwei verschiedene Regelungen:

1. Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten können gemäß der EU-Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1992 in Spanien unter den gleichen Bedingungen arbeiten wie spanische Staatsangehörige. Sie benötigen hierzu keine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis (Ausnahmeregelung für Rumänien und Bulgarien).

Unabhängig davon sollten Angehörige von EU-Staaten, die länger als drei Monate in Spanien zu wohnen beabsichtigen, einen entsprechenden Ausländerausweis beantragen. Allerdings ist dies auf keinen Fall eine unabdingbare Voraussetzung zur Aufnahme einer Tätigkeit in Spanien.

2. Für Staatsangehörige, die nicht aus EU-Ländern kommen, gelten folgende Regelungen:
 - Aufenthalt: in der Regel sind 90 Tage erlaubt, es sei denn, es wird eine Verlängerung oder eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt.
 - Befristete Aufenthaltserlaubnis: Aufenthalt bis zu 5 Jahren; wird in der Regel dann gewährt, wenn angemessene finanzielle Mittel nachgewiesen werden oder wenn ein Beschäftigungsangebot vorliegt.

- Unbefristete Aufenthaltserlaubnis: Wenn bereits eine befristete Aufenthaltserlaubnis über fünf Jahren vorlag, berechtigt sie zur Aufnahme einer Arbeit unter gleichen Bedingungen wie spanische Staatsangehörige.

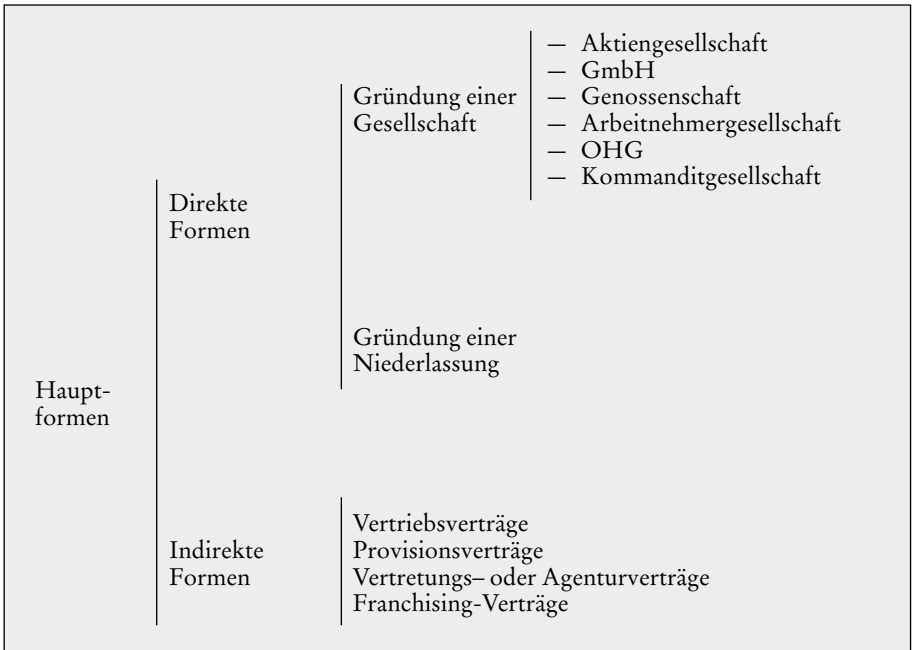
Durch die geltende Gesetzgebung über die Rechte und Freiheiten der in Spanien lebenden Ausländer und ihre soziale Integration werden die Rechte der Ausländer geregelt. Auch für sie gilt das Vereinigungs- und Versammlungsrecht, das Recht auf Erziehung, Sozialversicherung und Gesundheitsfürsorge unter denselben Bedingungen wie für spanische Staatsangehörige. Residenten sind zudem berechtigt, an den Kommunalwahlen teilzunehmen und Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung zu besetzen. Ferner wurde mit dem neuen Gesetz das Recht auf Familienzusammenführung anerkannt.

III.9. HAFTUNG DER UNTERNEHMEN

Die Verwaltungs- und Leitungsorgane können zivil-, verwaltungs- und sogar strafrechtlich haftbar gemacht werden, wenn sie die Sozialversicherungsbeiträge nicht zahlen, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften am Arbeitsplatz verletzen, betrügerische Nebenverträge abschließen etc. Eine entsprechende sachkundige Beratung durch Fachkräfte ist deshalb unverzichtbar.

Von grundlegender Bedeutung ist das Gesetz 31/1995 über den vorbeugenden Arbeitsschutz und die ergänzenden Bestimmungen, in denen beträchtliche Sanktionen bis zu einer Höhe von 600.000 EUR eingeführt werden, wenn die Unternehmen keinen ausreichenden Arbeitsschutz vorsehen. Für die Kontrollbehörden steht dieser Aspekt an erster Stelle bei ihren Arbeitsplatzkontrollen.

IV. GESCHÄFTSGRÜNDUNG



Neben den in diesem Schema dargestellten Gesellschaftsformen kann es für einige ausländische Investoren auch interessant sein, einen Firmenverbund mit spanischen Unternehmen zu gründen, der eine der nachstehenden Formen haben kann: Wirtschaftliche Interessensvereinigung (WIV, spanisch: AIE), Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV, spanisch: AEIE), Temporäre Unternehmenszusammenschlüsse (UTE), Anteilsverträge zwischen Unternehmen und natürlichen Personen sowie Joint Ventures von Aktiengesellschaften und GmbHs.

IV.1 GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT

In den letzten Jahren wurden im Bereich des Handelsrechts wichtige Reformen durchgeführt, um die spanische Gesetzgebung an das europäische Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Am 1. Januar 1990 trat das Gesetz 19/1989 vom 25. Juli 1989 in Kraft, mit dem die Handelsgesetzgebung erneuert und im Bereich Gesellschaftsrecht an die Richtlinien der Europäischen Union angepasst wurde.

Weiterhin trat am 1. Juni 1995 ein neues Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Kraft, mit dem teilweise auch die gesetzliche Regelung der Aktiengesellschaften geändert wurde. Seit dem 2. Juli 2003 ist außerdem das Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neues Unternehmen (auch Blitz-GmbH genannt) in Kraft.

Im Jahr 1996 wurde eine neue Handelsregisterordnung verabschiedet.

Schließlich wurde mit dem Gesetz 19/2005 die spanische Regelung der Europäischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Spanien erlassen. Mit ihm wurde die Richtlinie (EG) 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) umgesetzt, das die Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsnormen zu erlassen, um die unmittelbare Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie zu gewährleisten.

Man kann die Gesellschaftsformen in drei große Gruppen einteilen:

IV.1.1 Kapitalgesellschaften

IV.1.1.1 *Die Aktiengesellschaft*

Sie ist die üblichste Form unter den Kapitalgesellschaften und dient der Finanzierung wichtiger Investitionsprojekte. Ihre bedeutendsten Merkmale sind:

1. Das Kapital einer Aktiengesellschaft ist auf Aktien verteilt. Die Aktie verleiht dem Aktieninhaber den Status eines Gesellschafters und verbrieft unter anderem ein Stimmrecht, ein Bezugsrecht, ein Recht auf Gewinnbeteiligung, auf Anfechtung der Gesellschaftsbeschlüsse und auf Information. Die Aktien können Namens- oder Inhaberaktien sein. Nur bei Namensaktien ist eine Beschränkung der freien Übertragbarkeit möglich. Namensaktien sind außerdem vorgeschrieben, solange ihr Nennwert nicht vollständig eingezahlt ist. Die Emission von Aktien ohne Stimmrecht ist unter der Bedingung erlaubt, dass den Aktionären die in der Satzung vorgesehene jährliche fixe oder variable Mindestdividende zuerkannt wird.

2. Die Haftung der Aktionäre ist auf den Nennwert der gezeichneten Aktien beschränkt. Bei einer Einmanngesellschaft ist der alleinige Aktionär, der seine Situation nicht vorschriftsmäßig gemeldet hat, allerdings unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Schulden der Gesellschaft während der Zeit haftbar, in der sie nur als Einmanngesellschaft betrieben wurde.
3. Eine Aktiengesellschaft kann von einem einzigen Aktionär gegründet werden. Das Stammkapital muss mindestens 60.101,21 EUR betragen, vollständig gezeichnet und mindestens zu einem Viertel des Nominalwerts einer jeden Aktie eingezahlt sein. Die Resteinzahlung der noch nicht eingezahlten Aktienbeträge muss spätestens innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist erfolgen; ist in der Satzung keine solche Frist vorgesehen, innerhalb der von den Verwaltern der Gesellschaft festgesetzten Frist. Soll die Einzahlung der noch anhängigen Aktienbeträge in Form einer Sacheinlage geleistet werden, so ist diese spätestens innerhalb von fünf Jahren vorzunehmen.
4. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit muss die Gesellschaftsgründung notariell beurkundet und die Urkunde ins Handelsregister eingetragen werden. Handelt es sich um eine Einmanngesellschaft, muss dieser Umstand ausdrücklich in der Urkunde erwähnt werden.
5. Die Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung der Aktionäre und die Verwalter. Die Aktionärshauptversammlung ist die oberste Entscheidungsinstanz. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Sie findet notwendigerweise innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt, um die Geschäftstätigkeit zu prüfen, den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zu genehmigen und über die Verwendung der Ergebnisse zu beschließen. Die Verwalter können eine Aktionärshauptversammlung einberufen, wenn sie dies für zweckmäßig erachten und sind zur Einberufung einer solchen immer dann verpflichtet, wenn Aktionäre, die mindestens 5% des Stammkapitals vertreten, dies beantragen.

Das Verwaltungsorgan hat die Vertretung der Gesellschaft inne; diese kann durch einen oder mehrere Verwalter ausgeübt werden. Handeln diese gemeinsam, spricht man von einem Verwaltungsrat. Das Verwaltungsorgan kann zur Verantwortung gezogen werden, wenn es seine Aufgaben ohne die notwendige Sorgfalt, Loyalität, Glaubwürdigkeit und Vertraulichkeit ausführt.

An dieser Stelle muss die so genannte Europäische Aktiengesellschaft „Societas Europaea« erwähnt werden, bei der es sich um eine überstaatliche Gesellschaftsform handelt, die sich in die Liste der von den entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsordnungen anerkannten Formen einreihet.

Der rechtliche Rahmen der Europäischen Aktiengesellschaft dient dem grundsätzlichen Ziel, die Niederlassungsfreiheit im Gebiet der Europäischen Union auszuweiten und es den Unternehmen zu ermöglichen, im gesamten Gemeinschaftsgebiet tätig zu werden und dabei ein und demselben Gemeinschaftsrecht zu unterliegen. Die Mitgliedsstaaten sind dadurch verpflichtet, alle erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um die unmittelbare Umsetzung und Wirksamkeit dieser europäischen Rechtsnormen zu gewährleisten.

Das Modell der Europäischen Aktiengesellschaft ist im Prinzip für große Investitionsvorhaben mit einem Mindestkapital von 120.000,00 EUR gedacht, gleichwohl der Zugang für mittlere oder bescheidene Vorhaben nicht ausgeschlossen ist.

Die Europäische Aktiengesellschaft wird es den in verschiedenen Staaten gegründeten Gesellschaften in der Praxis ermöglichen zu fusionieren, Holdings oder gemeinsame Filialen zu gründen, ohne dabei die rechtlichen Verpflichtungen und Praktiken der unterschiedlichen Rechtsordnungen beachten zu müssen. Ebenso können Arbeitnehmerbeteiligungen an der Europäischen Gesellschaft vorgenommen werden, mit denen die Arbeit und die Bedeutung für das Unternehmen gewürdigt werden.

IV.1.1.2 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die geeignetste rechtliche Form für ein kleineres oder mittleres Unternehmen.

Das Stammkapital beträgt mindestens 3.005,06 EUR und muss bei der Gründung vollständig gezeichnet und eingezahlt werden. Nach oben ist die Höhe des Stammkapitals nicht begrenzt.

Zur Gründung ist lediglich ein Gesellschafter erforderlich. Auch die Zahl der Gründungsmitglieder ist nach oben nicht beschränkt.

Als Sonderform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde die «Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neues Unternehmen» geschaffen, um die Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen durch leichtere und flexiblere Abwicklung, Gesellschaftsorgane und Buchführungsvorschriften und die Einführung elektronischer und Fernübertragungsmedien bei der Gründung zu fördern. Das Gesellschaftskapital darf nicht unter 3.012,00 EUR und nicht über 120.202,00 EUR liegen. Weiterhin darf die Zahl der Gesellschafter bei der Gründung nicht mehr als fünf betragen und es sind ausschließlich natürliche Personen zulässig.

IV.1.1.3 Arbeitnehmergeellschaften

Gesellschaften haben die Möglichkeit, Aktien an ihre Arbeitnehmer zu verteilen. Darüber hinaus gibt es noch zwei Gesellschaftsformen, deren Kapital den Arbeitnehmern gehört: die Genossenschaften und die Arbeitnehmergeellschaften.

IV.1.2 Personengesellschaften

Ihre Hauptmerkmale bestehen in der persönlichen und unbeschränkten Haftung eines jeden Gesellschafters sowie in dem Umstand, dass die Geschäftsanteile nicht ohne die Zustimmung aller Gesellschafter auf Dritte übertragen werden können. Die oHG (Sociedad Regular Colectiva) ist eine Personengesellschaft.

IV.1.3 Mischgesellschaften: Kommanditgesellschaft

Es handelt sich um eine Mischform, die Aspekte der Personengesellschaften und der Kapitalgesellschaften vereinigt. In ihr gibt es gleichzeitig zwei Arten von Gesellschaftern: persönlich und unbeschränkt haftende Gesellschafter und Kommanditisten, deren Haftung sich auf die Höhe ihrer Einlagen beschränkt.

IV.2 GRÜNDUNG EINER NIEDERLASSUNG

Für nicht in Spanien ansässige Gesellschaften besteht nach spanischem Recht die Möglichkeit, Geschäfte über eine Niederlassung zu tätigen.

Die Niederlassung hängt von einem Mutterunternehmen im Ausland ab und hat keine eigene Rechtsfähigkeit. Die Beziehungen der Niederlassung zu Dritten sind der Gesetzgebung des Landes, in dem das Mutterunternehmen ansässig ist, unterworfen.

Hinsichtlich der gesetzlichen Investitionsbestimmungen verweisen wir auf das bereits behandelte Kapitel «Gegenstand der ausländischen Investitionen».

Die Niederlassung muss mittels notarieller Urkunde, die ins Handelsregister einzutragen ist, gegründet werden. Bei der Ausübung ihrer Geschäfte hat sie sich auf die im Gegenstand der Niederlassung festgelegten Tätigkeiten zu beschränken. Bei der Generaldirektion für Handel und Investitionen ist ein jährlicher Geschäftsbericht über die Entwicklung der Investitionsmaßnahme vorzulegen. Die Niederlassung muss außerdem einen festen Sitz sowie einen Fiskalvertreter in Spanien haben.

Im allgemeinen sind die Anforderungen und Formalitäten, die Buchhaltung und die Aufwendungen bei der Gründung einer Niederlassung ähnlich wie bei der Gründung einer Tochtergesellschaft.

Eine Niederlassung wird wie ein spanisches Unternehmen besteuert (siehe weiter unten Kapitel STEUERN) und hat dieselben Rechte und Pflichten. Allerdings müssen folgende Unterschiede hervorgehoben werden:

- Das Mutterunternehmen kann bestimmte für die Niederlassung angefallene Aufwendungen fakturieren (Management und allgemeine Verwaltungskosten, Unterstützung bei der Geschäftsführung). Diese Aufwendungen können von den von der Niederlassung erwirtschafteten Erträgen abgezogen werden.
- Von der Betriebsstätte einer nicht ansässigen Gesellschaft erwirtschaftete und ins Ausland überwiesene Erträge werden zusätzlich mit 18% besteuert («Branch Profits Tax»).

Allerdings findet diese Steuer kraft einer auf dem Modellabkommen der OECD basierenden Nicht-Diskriminierungsklausel bei Ländern, mit denen Spanien ein Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Einkommens- und Vermögensteuer auf Gegenseitigkeitsbasis unterzeichnet hat, keine Anwendung, außer bei den USA, da in dem mit diesem Land unterzeichneten Abkommen ausdrücklich die Möglichkeit ihrer Einführung in Spanien vorgesehen wird. Auch bei Steuerpflichtigen aus einem EU-Mitgliedstaat findet diese Steuer keine Anwendung.

IV.3 FORMALITÄTEN BEI DER GRÜNDUNG UND INBETRIEBNAHME EINER GESELLSCHAFT

- Bescheinigung des Zentralen Handelsregisters, aus der hervorgeht, dass keine andere Gesellschaft mit demselben Namen registriert ist.
- Vorherige Anmeldung der Investition bei der Generaldirektion für Handel und Investitionen in den in der geltenden Gesetzgebung über ausländische Investitionen vorgesehenen Fällen (siehe INVESTIERTEN IN SPANIEN).
- Notarielle Beurkundung der Gründung.
- Anmeldung der ausländischen Investition bei der besagten Generaldirektion innerhalb eines Monats nach der notariellen Beurkundung.
- Anmeldung bei dem für den Steuersitz zuständigen Finanzamt zur Zuteilung einer Steuernummer (NIF). Bei einer Gesellschaft mit nicht ansässigen Gesellschaftern und/oder Vertretern müssen natürliche nicht

ansässige Personen eine Ausländer-Identifikationsnummer (NIE) beantragen, ausländische juristische Personen benötigen eine Steuernummer (NIF).

- Zahlung der Gesellschaftsteuer (1% des Stammkapitals).
- Eintragung ins Handelsregister.
- Zahlung der anfallenden Kommunalsteuern.
- Erfüllung aller arbeitsrechtlichen Formalitäten.

IV.4. GESCHÄFTSBÜCHER

Die Gesellschaften müssen folgende Bücher führen:

1. Protokollbuch, in das die Protokolle der Hauptversammlungen sowie gegebenenfalls der Sitzungen des Verwaltungsrats zu übertragen sind.
2. Das für Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschriebene Gesellschafterbuch. In dieses Buch sind die ersten Anteilseigner, die nachfolgenden Übertragungen der Geschäftsanteile sowie die Errichtung dinglicher Rechte und Belastungen der Geschäftsanteile einzutragen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, neues Unternehmen, muss dieses Buch nicht führen.
3. Registerbuch für Namensaktien. Entspricht dem Gesellschafterbuch und ist von Aktiengesellschaften zu führen, deren Stammkapital in Namensaktien aufgeteilt ist.
4. Registerbuch für Verträge, die mit dem alleinigen Gesellschafter abgeschlossen werden.

Die Geschäftsbücher müssen vom zuständigen Handelsregister legalisiert werden.

IV.5 RECHTS-, BUCHFÜHRUNGS- UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

Wie bereits erwähnt, sind zur Anpassung der spanischen Gesetzgebung an die EU-Richtlinien wichtige Änderungen vorgenommen worden. Die wichtigsten Artikel im Zusammenhang mit den Vorschriften im Bereich des Rechts, der Buchführung und der Wirtschaftsprüfung werden nachfolgend erläutert:

IV.5.1 Gesetzliche Vorschriften

Alle Gesellschaften müssen ins öffentliche Handelsregister («Registro Mercantil») eingetragen werden. Für den Einzelunternehmer – ausgenommen Reeder – ist die Eintragung freiwillig.

Das Handelsregister ist ebenfalls für die Legalisierung der Geschäftsbücher der Gesellschaften und Einzelunternehmer sowie die Hinterlegung und Öffentlichkeit der Buchführungsdokumente zuständig.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Öffentlichkeit der Dokumente kommt auf folgende Weise zustande:

- durch von den Registerbeamten ausgestellte Bescheinigungen
- durch informative Auszüge
- durch Kopien der Eintragungen oder der hinterlegten Dokumente

Die Ausstellung einer Bescheinigung ist die einzige Möglichkeit, den Inhalt der ins Register aufgenommenen Dokumente vollständig und glaubwürdig nachzuweisen. Die Gesellschaften und Einzelunternehmer sind verpflichtet, die Eintragsdaten auf ihren Rechnungen, Briefen, etc. anzugeben.

IV.5.2 Vorschriften im Bereich der Buchführung

Die Internationalen Buchhaltungsnormen IAS (International Accounting Standards) und die Internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS (International Financial Reporting Standards) sind seit dem 1. Januar 2005 bei der Aufstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse von Firmengruppen verbindlich anzuwenden, denen mindestens eine Gesellschaft angehört, die in einem EU-Staat notierte Wertpapiere herausgegeben hat. Für alle anderen Gesellschaften ist die Anwendung dieser Standards freiwillig.

Die spanische Handelsgesetzgebung befindet sich im Bereich der Buchhaltungsthematik im Umbruch, da die IAS- und IFRS-Normen in die gesetzlichen Regelungen eingebunden werden sollen. Im Lauf des Jahres 2007 soll außerdem ein neuer Allgemeiner Kontenrahmen verabschiedet werden, in den die neuen buchhalterischen Aspekte nach der reformierten Handelsgesetzgebung einfließen sollen und der auf den neuen Bewertungsprinzipien nach internationalen Standards basiert. Die spanischen Buchhaltungsvorschriften richten sich nach dem Modell der vierten und siebten Richtlinie, die sich bereits – unabhängig von der erforderlichen politischen Diskussion – an internationalen Buchhaltungsstandards orientieren, wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) in London vorgegeben werden.

Alle Unternehmer, sowohl Einzelunternehmer als auch Gesellschaften, sind zu einer angemessenen Buchhaltung verpflichtet, die es erlaubt, alle

Operationen chronologisch zu verfolgen. Sie müssen regelmäßige Inventare und Bilanzen aufstellen.

Die Führung eines Inventarbuches, Bilanzbuches und Journals ist zwingend vorgeschrieben.

Die Buchführung muss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres legalisiert werden. Dies ist auf zweierlei Art möglich: Legalisierung gebundener Bücher vor ihrer Verwendung oder Legalisierung nach ihrer Verwendung. Erfolgt die Buchführung elektronisch, kann eine Legalisierung beim Handelsregister auf folgende Weise erfolgen: Vorlage gebundener Ausdrucke, elektronischer Datenträger oder durch Online-Übertragung der Daten.

Die Buchhaltungsbücher und –unterlagen müssen über einen Zeitraum von 6 Jahren aufbewahrt werden, gerechnet ab dem Datum der letzten Verbuchung.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres muss der Jahresabschluss, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt, vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft aufgestellt werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen innerhalb eines Monats nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung beim Handelsregister hinterlegt werden.

Der Jahresabschluss ist nach folgenden Prinzipien, die sich an der Vierten EU-Richtlinie orientieren, vorzubereiten:

- Vorsichtsprinzip
- Prinzip der kontinuierlichen Unternehmensführung
- Prinzip der Belegbarkeit
- Anschaffungswertprinzip
- Prinzip der Periodenabgrenzung
- Prinzip der Korrelation von Einkünften und Aufwendungen
- Prinzip der Einzelbewertung/Saldierungsverbot
- Prinzip der Stetigkeit
- Prinzip der Wesentlichkeit

Abschließend soll noch erwähnt werden, dass alle Unternehmen, unabhängig von ihrer juristischen Form, verpflichtet sind, den allgemeinen spanischen Kontenrahmen («Plan General de Contabilidad») anzuwenden.

IV.5.3 Vorschriften im Bereich der Wirtschaftsprüfung

Die Abschlussprüfung besteht in der Revision und Verifizierung der Buchhaltungsunterlagen; damit soll festgestellt werden, ob der Jahresabschluss ein getreues Bild der Vermögenslage und der finanziellen Situation des Unternehmens wiedergibt.

Die Personen oder Gesellschaften, die die Jahresabschlussprüfungen durchzuführen haben, werden zunächst für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens neun Jahren, beginnend mit dem ersten zu prüfenden Geschäftsjahr, unter Vertrag genommen. Danach kann die Ernennung unbeschränkt für jeweils ein weiteres Jahr erneuert werden.

Die Wirtschaftsprüfer sind für die durch Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen verursachten Schäden haftbar, sowohl gegenüber den geprüften Unternehmen oder Rechtsträgern als auch gegenüber Dritten.

Hinsichtlich der Informationen, von denen der Abschlussprüfer in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis nimmt, besteht Schweigepflicht. Er darf diese Informationen lediglich im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung verwenden.

Unbeschadet der im Abschlussprüfungsvertrag vereinbarten Bedingungen und unter der Auflage der Schweigepflicht haben auf alle Fälle Zugang zu den Unterlagen über die bereits durchgeführten Abschlussprüfungen:

- a) das Buchhaltungs- und Wirtschaftsprüfungsinstitut («Instituto de Contabilidad y Auditoría») – ausschließlich zur technischen Kontrolle;
- b) vom Gericht ernannte Personen;
- c) Personen, die gesetzlich dazu befugt sind;
- d) die Banco de España, die nationale Wertpapierkommission, die Generaldirektion für das Versicherungswesen und Rentenfonds sowie der Oberste Rechnungshof;
- e) die Wirtschaftsprüfervereinigungen zum alleinigen Zweck der Kontrolle der Prüfungstätigkeit ihrer Mitglieder.

Dem Buchhaltungs- und Wirtschaftsprüfungsinstitut obliegt die Kontrolle und Disziplin bei der Ausübung der Abschlussprüfungstätigkeit. Ferner ist ihm das amtliche Register für Wirtschaftsprüfer («Registro Oficial de Auditores de Cuentas») unterstellt.

Unabhängig von ihrer Rechtsform müssen sich Unternehmen und Rechtsträger auf alle Fälle einer Abschlussprüfung unterziehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Wenn ihre Aktien an einer amtlichen Handelsbörse notiert werden.

- b) Wenn sie öffentlich Schuldverschreibungen emittieren.
- c) Wenn sie sich gewöhnlich der Geld- bzw. Kapitalvermittlung widmen.
- d) Wenn ihr Gesellschaftsgegenstand in irgendeiner Weise mit dem Privatversicherungsgeschäft zusammenhängt.
- e) Wenn sie Subventionen oder Beihilfen erhalten oder beim Staat oder anderen öffentlichen Einrichtungen Arbeiten durchführen, Dienstleistungen erbringen oder Güter liefern.

Darüber hinaus müssen die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Unternehmen, einschließlich der Genossenschaften, von den Abschlussprüfern geprüft werden. Von dieser Verpflichtung sind allerdings diejenigen Gesellschaften ausgenommen, die eine verkürzte Bilanz vorlegen können, d.h. Gesellschaften, bei denen am Bilanzstichtag in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zumindest zwei der nachfolgend bezeichneten Umstände zutreffen, sind nicht verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse einer Abschlussprüfung zu unterziehen:

1. Die Summe der Aktivposten beträgt nicht mehr als 2.373.997,81 EUR.
2. Der jährliche Nettoumsatzerlös ist geringer als 4.747.995,62 EUR.
3. Die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt nicht mehr als 50.

Nach Übergabe der von den Verwaltern der Gesellschaft unterzeichneten Jahresabschlüsse verfügen die Abschlussprüfer über mindestens einen Monat, um den Abschlussprüfungsbericht anzufertigen.

Die herausragende Rolle der Wirtschaftsprüfer bei finanziellen und rechtlichen Operationen, wie bei Verschmelzungen, Firmenspaltungen, Aktienausgaben, Kapitalerhöhungen mittels Verrechnung von Forderungen, Kapitalherabsetzungen zwecks Ausgleich von Verlusten, Aktienbewertungen, etc. manifestiert sich auch in den gesetzlichen Vorschriften über die Prüfung der Abschlüsse.

V. STEUERN

V.1 ALLGEMEINE STRUKTUR

Direkte Besteuerung:

- des Einkommens ansässiger Personen:
 - Körperschaftsteuer
 - Einkommensteuer
- des Einkommens nicht ansässiger Personen
- des Kapitals (nur natürliche Personen betreffend):
 - Vermögensteuer
 - Erbschafts- und Schenkungsteuer.
- Kommunale Steuern

Indirekte Besteuerung:

- Mehrwertsteuer
- Steuer für Vermögensübertragungen und dokumentierte Rechtsakte
- Außenhandelssteuern: Zölle
- Sondersteuern auf gewisse spezifische Konsumgüter (Mineralöl, Alkohol, etc.)

V.2 KÖRPERSCHAFTSTEUER

V.2.1 Einführung: Allgemeine Aspekte

Unbeschadet regionaler Sonderbestimmungen und internationaler Abkommen und Vereinbarungen findet die Körperschaftsteuer im gesamten spanischen Staatsgebiet ihre Anwendung.

Steuertatbestand ist die Erzielung von Einkünften des Steuerpflichtigen, unabhängig von ihrer Quelle oder Herkunft.

Steuerpflichtig sind alle in Spanien ansässigen Unternehmen.

Als in Spanien ansässige Unternehmen betrachtet man diejenigen, bei denen eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Sie sind nach spanischem Recht gegründet worden.
- b) Sie haben ihren Gesellschaftssitz auf spanischem Staatsgebiet.
- c) Die tatsächliche Geschäftsleitung hat ihren Sitz auf spanischem Staatsgebiet.

Die spanischen Finanzbehörden können davon ausgehen, dass Gesellschaften, die in Steuerparadiesen oder Steuerfreigebieten ansässig sind, einen steuerlichen Sitz auf spanischem Staatsgebiet haben, wenn ihre wichtigsten Aktiva in Gütern bestehen, die auf spanischem Staatsgebiet gelegen sind oder in Rechten, die auf spanischem Staatsgebiet ausgeübt oder erfüllt werden oder wenn ihre Hauptgeschäftstätigkeit sich auf spanischem Staatsgebiet vollzieht.

Die in Spanien ansässigen Unternehmen werden für die Gesamtheit ihrer erzielten Einkünfte besteuert, unabhängig vom Ort, an dem diese entstanden sind und der Zahlende seinen Sitz hat.

Um eine Aufschiebung der Körperschaftsteuerzahlung in Spanien über zwischengeschaltete nicht in Spanien ansässige Gesellschaften, die im Ausland eine niedrige Besteuerung genießen, zu vermeiden, müssen die in Spanien ansässigen Unternehmen in ihre Besteuerungsgrundlage bestimmte positive Einkünfte, die von einem nicht ansässigen Unternehmen erzielt werden, an dem sie mit 50% oder mehr beteiligt sind, aufnehmen, wenn die in der Gesetzgebung ausdrücklich erwähnten Umstände gegeben sind. Damit wird bezweckt, Investitionen, die aus steuerlichen und nicht aus unternehmerischen Gründen im Ausland durchgeführt werden, zu besteuern.

Steuerbemessungsgrundlage sind die während des Steuerbemessungszeitraums (fällt mit dem Geschäftsjahr eines Unternehmens zusammen) erzielten und um die mit verrechenbaren negativen Steuerbemessungsgrundlagen vorangegangener Geschäftsjahre verminderten Einkünfte, die sich aus dem gegebenenfalls gemäß den steuerlichen Vorschriften berichtigten Buchwert ergeben. Der Steuersatz beträgt 32,5% für Veranlagungszeiträume, die ab dem 1. Januar 2007 beginnen, und 30% ab 2008.

Kleine und mittlere Unternehmen – deren Jahresnettoumsatz 8 Millionen Euro nicht übersteigt – müssen bis zur Steuerbemessungsgrundlage von 12.202,41 EUR lediglich 25%, für den Rest dann den allgemeinen Satz von 30% Körperschaftsteuer abführen.

Ergibt sich eine negative Steuerbemessungsgrundlage, kann der Betrag in den unmittelbar darauffolgenden fünfzehn Geschäftsjahren ausgeglichen werden, wobei die Gesellschaft den ausgleichsfähigen Betrag nach freiem Ermessen verteilen kann. Für neu gegründete Gesellschaften beginnt diese

Fünfzehnjahresfrist ab dem ersten Besteuerungszeitraum, an dem ein positives Ergebnis erzielt wird.

V.2.2 Zeitweilige Anrechnung der Erträge und Aufwendungen

Die Erträge und Aufwendungen werden dem Besteuerungszeitraum, in dem der tatsächliche Güter- bzw. Dienstleistungsfluss verursacht wird, zugerechnet, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung bzw. Finanzierung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Wechselbeziehung zwischen diesen und jenen.

Ausnahmsweise können auch andere Anrechnungskriterien angewandt werden, sofern sie gerechtfertigt sind und von der Verwaltung akzeptiert werden.

V.2.3 Bewertung der Erträge und Aufwendungen

Die Erträge und Aufwendungen werden zu ihren Buchwerten ausgewiesen, sofern die Buchhaltung die tatsächliche Vermögenssituation der Gesellschaft wiedergibt. Handelt es sich jedoch um Vorgänge zwischen verbundenen Personen oder Unternehmen, gibt es bestimmte Vorbehalte, so dass diese Vorgänge nach dem regulären Marktwert zu bewerten sind. Die Finanzverwaltung ist berechtigt zu prüfen, ob die Vorgänge zwischen verbundenen Personen oder Unternehmen nach ihrem regulären Marktwert bewertet wurden und ob die erforderlichen Wertberichtigungen unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Personen und Gesellschaften, die diese Vorgänge durchgeführt haben, erfolgt sind, um die Besteuerung zu einem höheren Steuersatz zu vermeiden als dem, dem die Vorgänge tatsächlich für die Gesamtheit der Personen oder Gesellschaften unterliegt, die sie durchgeführt haben. Die Bewertung der Vorgänge muss in angemessener Weise dokumentiert werden.

Außerdem ist der Abzug von Kosten für Leistungen zwischen verbundenen Gesellschaften an die Bedingung gebunden, dass die Leistungen einen Vorteil oder einen gewissen Zweck für den Leistungsempfänger darstellen. Beim Abzug der Kosten, die sich aus einer Vereinbarung zur Kostenteilung ergeben, die zwischen verbundenen Parteien abgeschlossen wurde, ist es erforderlich, dass die Parteien Zugang zum Eigentum oder anderen vergleichbaren Rechten an dem Objekt haben, das Gegenstand des Vertrages ist, wobei die Aufteilung analog zum beabsichtigten Nutzen oder Vorteil für jede der Parteien ist.

Man kann der Steuerbehörde vor der Durchführung von Vorgänge mit verbundenen Unternehmen einen Vorschlag über die Bewertung derselben, vorlegen.

Bei verbundenen Unternehmen wird die «Unterkapitalisierungs-Regel» in denjenigen Fällen angewandt, in denen der Grad der zu entgeltenden Ver-

schuldung eines Unternehmens bei einem anderen nicht ansässigen verbundenen Unternehmen (z.B. Darlehen der Muttergesellschaft an das Tochterunternehmen) das Produkt aus dem mit 3 multipliziertem Eigenkapital (Eigenkapital ohne Ergebnis des Geschäftsjahres) überschreitet. Die aus dem Überschuss fälligen Zinsen werden wie Dividenden behandelt, mit allen daraus resultierenden steuerlichen Auswirkungen. Von der Behörde kann auch die Genehmigung eines anderen Koeffizienten beantragt werden.

Das Prinzip der Unterkapitalisierung ist nicht anwendbar auf verbundene Unternehmen, die nicht im spanischen Staatsgebiet, sondern in einem anderen EU-Staat ansässig sind.

Die Gesetzgebung versucht zu vermeiden, dass zwei Unternehmen, die demselben multinationalen Konzern angehören, Preise vereinbaren (Verrechnungspreis), die nicht den Marktpreisen entsprechen.

Der Nettobuchwert eines Aktivpostens ergibt sich mit positivem Vorzeichen aus dem Anschaffungswert, mit negativem Vorzeichen aus den aufgelaufenen Abschreibungen und den Rückstellungen, mit denen der Wertverlust berichtigt wird.

V.2.4 Abschreibung

Die Abschreibung muss zwei Grundvoraussetzungen erfüllen: sie muss der Wirklichkeit entsprechen und in der Buchhaltung festgehalten sein.

Dass die Abschreibung der Wirklichkeit entspricht, muss vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. In diesem Sinne gilt eine Wertminderung als begründet, wenn sie nach einem der folgenden Methoden errechnet wird:

a) Lineare Abschreibung nach amtlichen Tabellen

Die als Anhang in das Königliche Dekret 1777/2004 vom 30. Juni 2004 aufgenommenen Abschreibungstabellen geben einen Maximalkoeffizienten sowie einen maximalen Zeitraum an. Innerhalb dieses Ermessungsspielraums hat der Steuerpflichtige Entscheidungsfreiheit. Die Tabelle setzt eine lineare Mindestquote zur Wertdeckung des innerhalb des maximalen Zeitraums abzuschreibenden Postens fest. Nachfolgend ein Beispiel:

	max. Koeff.	min. Koeff.	max. Zeit.
Industriegebäude	3	1,47	68
Geschäftsgebäude	2	1,00	100
Büromöbel	10	5,00	20

Werden allerdings Produktionselemente in mehr als einer Arbeitsschicht benutzt oder gebraucht erworben, erhöhen sich die Koeffizienten.

b) Degressive Abschreibung

Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung können nicht nach dieser Methode abgeschrieben werden. Es gibt zwei Möglichkeiten: konstanter Prozentsatz vom noch nicht abgeschrieben Wert und Digitalmethode.

c) Andere Abschreibungsmethoden

Unternehmen, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ihre Aktivposten zu anderen als in den offiziellen Tabellen angegebenen Sätzen abschreiben, gleichzeitig aber die Risiken des Nachweises der «effektiven» Abschreibung umgehen wollen, können bei den Behörden die Genehmigung für Sonderabschreibungspläne beantragen.

d) Abschreibungsfreiheit:

Unter anderem können frei abgeschrieben werden:

- Wert des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens, ausschließlich Gebäude, die im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten genutzt werden. Die Gebäude werden in dem Maße, wie sie von den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten betroffen sind, während eines Zeitraums von zehn Jahren zu gleichen Teilen abgeschrieben.
- Die als immaterielle Anlagewerte aktivierten Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

f) Abschreibung von Finanzmarkt-Fonds:

Es ist möglich, für Finanzmarkt-Fonds eine Steuerermäßigung über einen Zeitraum von 20 Jahren zu erhalten, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, insbesondere dass sie anlässlich des entgeltlichen Erwerbs von Anteilen an nicht-residenten Gesellschaften angefallen sind.

V.2.5 Rückstellungen

Gebildete Rückstellungen sind abzugsfähig, wenn die jeweils vorgeschriebenen steuerlichen Voraussetzungen gegeben und die Beträge ordentlich verbucht sind.

Unter anderem sind Beträge abzugsfähig, die Verwendung finden als:

- Rückstellungen für Zahlungsunfähigkeit
- Rückstellungen für Wertminderungen von Wertpapieren

- außerordentliche Fonds für Reparaturen (lediglich für gewisse Branchen oder nachdem der Behörde ein Plan zur Genehmigung vorgelegt wurde)
- Rückstellungen für Haftungen
- Rückstellungen für abgewertete phonographische und audiovisuelle Verlagsmittel
- Rückstellungen zur Abdeckung von Garantien für Reparaturen und Revisionen und Zusatzkosten bei Retouren von Kunden

V.2.6 ABZUG FÜR REINVESTITION AUßERORDENTLICHER GEWINNE

Die aus der entgeltlichen Übertragung von materiellen und immateriellen Anlagevermögenswerten, die erforderlich sind für die geschäftliche Tätigkeit, und Wertpapieren (sofern es sich um eine Beteiligung von mindestens 5% handelt, die in ihrer Gesamtheit mindestens ein Jahr gehalten wurde) entstandenen Erträge gewähren das Recht auf einen Abzug von 12 % auf die Gewinnbesteuerung (im Jahr 2007 beträgt die Ermäßigung übergangsweise 14,5%), sofern der aus der Übertragung erwirtschaftete Betrag fristgerecht in gesetzlich anerkannte Vermögenswerte reinvestiert wird.

Vermögenswerte zur Reinvestition müssen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von fünf bzw. drei Jahren bei beweglichen Sachen im Vermögen des Steuerpflichtigen verbleiben, es sei denn ihre Lebensdauer ist geringer als diese Frist. Bei Übertragung der Vermögenswerte zur Reinvestition vor Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Steuerabzug.

V.2.7 Steuervergünstigungen für kleinere Unternehmen

Für kleinere und mittlere Unternehmen, d.h. solche, deren Nettoumsatz in der unmittelbar vorangehenden Steuerperiode den Betrag von 8 Millionen Euro nicht übersteigt, gibt es eine steuerliche Sonderregelung mit Steuervergünstigungen.

Neben dem bereits erwähnten reduzierten Steuersatz von 25% für die ersten 120.202,41 EUR der Steuerbemessungsgrundlage und 30% für die übrige Besteuerungsgrundlage gibt es folgende Steuervergünstigungen:

1. Freie Abschreibung im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen oder bei Sachanlagen, deren Einheitswert den Betrag von 601,01 EUR nicht überschreitet, bis maximal 12.020,24 EUR im Steuerbemessungszeitraum.

2. Beschleunigte Abschreibung, d.h. der in den offiziellen Abschreibungstabellen vorgesehene maximale lineare Koeffizient wird mit dem Faktor 2 multipliziert.
3. Zusätzliche Rückstellungen für mögliche Zahlungsunfähigkeit der Schuldner bis maximal 1% des bei Abschluss des Geschäftsjahres bestehenden Debetsaldos.
4. Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Reinvestition von Erträgen aus der Übertragung von Sachanlagen sind, können beschleunigt abgeschrieben werden, d.h. der in den offiziellen Abschreibungstabellen vorgesehene maximale lineare Koeffizient wird mit dem Faktor 2,5 multipliziert.
5. Der Steuerabzug für Förderung von Informations- und Nachrichtentechnologie beträgt in den Jahren 2007 bis 2010 12%, 9%, 6% bzw. 3% des Investitionsbetrages und der Kosten für den jeweiligen Zeitraum. Der Steuerabzug reduziert sich also progressiv, bis er 2011 ganz entfällt. Diese Maßnahme ist erforderlich zum Ausgleich der Senkung der Sätze der Körperschaftsteuer.

V.2.8 Steuerliche Behandlung von Holdinggesellschaften für ausländische Wertpapiere

Unternehmen, deren Gesellschaftsgegenstand die Behandlung und Verwaltung der Aktien von nicht auf spanischem Territorium ansässigen Unternehmen umfasst und die zu diesem Zweck mit den entsprechenden materiellen und personellen Mitteln ausgestattet sind, können eine steuerliche Sonderregelung als Holdinggesellschaften für ausländische Wertpapiere erfahren.

Die von der Holding vertretenen Wertpapiere müssen namentlich sein.

Der größte Vorteil der Sonderregelung besteht darin, dass die von der Holding an Nicht-Residenten verteilten Erträge, sogar wenn dieser nicht aus einem EU-Staat stammt, als nicht im spanischen Staatsgebiet erwirtschaftet angesehen werden, sofern die Verteilung steuerfrei erfolgt, d.h. wenn es sich um Dividenden oder Gewinnbeteiligungen aus der Übertragung von Anteilen an einer nicht ansässigen Gesellschaft handelt, auf die die nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Der Prozentsatz der direkten oder indirekten Beteiligung muss mindestens 5 % betragen und ein Jahr ununterbrochen gehalten worden sein.

Das Kriterium der Mindestbeteiligung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Wert des Anteilserwerbs über 6 Millionen Euro liegt.

- Das nicht ansässige Unternehmen, an dem die Beteiligung erfolgt, wurde mit einer der spanischen Körperschaftsteuer entsprechenden oder

ähnlichen ausländischen Steuer belegt und ist nicht in einem Steuerparadies ansässig.

- Die nicht ansässigen Unternehmen, für die die Dividenden oder Gewinnbeteiligungen für die Anteilsübertragung gezahlt werden, führen im Ausland eine unternehmerische Tätigkeit aus.

Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist kein vorheriger Antrag bei der Finanzverwaltung zu stellen, sondern es genügt, dem Wirtschafts- und Finanzministerium die Inanspruchnahme dieser Regelung mitzuteilen.

V.2.9 Steuerabzüge für 2007

- a) Steuerabzüge bei interner Doppelbesteuerung: Dividenden und Veräußerungsgewinne.

Eine Doppelbesteuerung von Dividenden ergibt sich, wenn Erträge einer Gesellschaft, die bereits in der Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer enthalten sind, nachträglich als Dividenden ausgeschüttet werden, folglich eine Besteuerung der ersten Gesellschaft (als der die Dividenden ausschüttenden) und eine Besteuerung der die Dividenden erhaltenden Gesellschaft, die diese wiederum als Erträge oder Einkünfte in ihre Steuerbemessungsgrundlage aufnehmen muss, vorliegt. Zur Vermeidung dieser Doppelbesteuerung wird bei gewissen Steuerpflichtigen ein allgemeiner Steuerabzug von 50% – in manchen Fällen sogar 100% – des auf die besagten Dividenden oder Beteiligungen entfallenden proportionalen Anteils der Steuerbemessungsgrundlage vorgesehen.

Ebenso kann bei der Übertragung einer Beteiligung am Kapital einer anderen ansässigen Gesellschaft, bei der steuerpflichtige Erträge entstehen – sofern die erforderlichen Voraussetzungen für die Beteiligung gegeben sind –, die veräußernde Gesellschaft zur Vermeidung der internen Doppelbesteuerung den entsprechenden Steuerabzug vornehmen, da in dem sich ergebenden Wertzuwachs die Gewinne enthalten sind, die während des Zeitraums, in dem die Beteiligung gehalten wird, entstanden und nicht ausgeschüttet, folglich von der Gesellschaft, von der die Beteiligung gehalten wird, bereits versteuert worden sind.

- b) Steuerabzug für internationale Doppelbesteuerung

Mit diesem Steuerabzug soll sowohl die sogenannte juristische als auch finanzielle Doppelbesteuerung vermieden werden. Die juristische Doppelbesteuerung entsteht, wenn ein Ertrag eines einzigen Steuerpflichtigen in zwei verschiedenen Staaten besteuert wird, die finanzielle, wenn derselbe Ertrag bei zwei verschiedenen Steuerpflichtigen in zwei verschiedenen Staaten besteuert wird.

1. Steuerabzug für im Ausland bezahlte Steuern: juristische Doppelbesteuerung.

Die Körperschaftsteuerverordnung erlaubt den Abzug des geringeren der beiden folgenden Beträge:

- Die im Ausland bereits bezahlte Steuer ähnlichen Charakters.
- Die Steuer, die in Spanien fällig wäre, wenn die Einkünfte in diesem Land erzielt worden wären.

2. Steuerabzug für Erträge, die über im Ausland ansässige Betriebsstätten erzielt werden: juristische Doppelbesteuerung.

Die über im Ausland ansässige Betriebsstätten erzielten Erträge unterliegen keiner Besteuerung in Spanien, wenn die Betriebsstätten Erträge erzielen, die im Sinne einer der Körperschaftsteuer ähnlichen Steuer besteuert werden und nicht von dieser Steuer befreit sind, wenn sie nicht in einem Steuerparadies ansässig sind und eine unternehmerische Tätigkeit ausüben.

3. Steuerabzug für Dividenden, Gewinnbeteiligungen und Wertzuwächse: finanzielle Doppelbesteuerung.

3.1. Zurechnungsverfahren:

Die ansässige, Dividenden erhaltende Gesellschaft kann die von der nicht ansässigen Gesellschaft für diese Dividenden tatsächlich bezahlte Steuer abziehen. Als tatsächlich bezahlte Steuer wird auch die von Gesellschaften bezahlte angesehen, an denen die Tochtergesellschaft beteiligt ist sowie die von den Gesellschaften, an denen jene wiederum direkt beteiligt sind, und zwar sukzessive in Höhe des auf die Dividenden entfallenden Gewinnanteils. Dieser Abzug ist zusammen mit dem am Beginn dieses Abschnitts beschriebenen Abzug beschränkt, d.h. die Summe beider darf nicht höher ausfallen als der Steuerbetrag, der anfallen würde, wenn diese Erträge in Spanien erzielt worden wären.

3.2. Steuerbefreiungsverfahren:

Wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind, sind Dividenden und Wertzuwächse, die im Ausland erwirtschaftet wurden, von der Körperschaftsteuer befreit. Man spricht dann vom sogenannten «Exemptionsverfahren» als Alternative zum vorstehend genannten Verfahren.

- c) Formen der Steuervergünstigungen zur Förderung bestimmter Aktivitäten sind u.a.:

- Abzug für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und technologischen Neuerung: 9% – 64%, der endgültige Prozent-

satz hängt in diesem Rahmen von unterschiedlichen Faktoren ab. Ab dem Geschäftsjahr 2008 liegen die vorgenannten Prozentsätze bei 8% und 59%; 2012 werden diese Vergünstigungen ganz wegfallen.

- Abzug für Exporttätigkeiten: Für die Geschäftsjahre 2007 bis 2010 werden Steuerabzüge in Höhe von 12%, 9%, 6% und 3% gewährt; 2011 entfallen diese Maßnahmen.
- Abzug für Tätigkeiten im Zusammenhang mit spanischem oder weltweitem Kulturgut: 14%; Filmproduktionen: 5% – 18%; Verlag von Büchern: 5%. Diese Steuerabzüge werden progressiv abgebaut und werden ab 2014 ganz entfallen.
- Für die nachstehend genannten Investitionen werden in den Jahren 2007 bis 2010 Steuerabzüge von 8%, 6%, 4% und 2% gewährt; 2011 entfallen diese Vergünstigungen:
 - Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz,
 - Arbeitgeberbeiträge zu Rentensparplänen oder zur Sozialvorsorge,
 - Investitionen in Satelliten-Navigations- und -Ortungssysteme für Fahrzeuge,
 - Investitionen in Maßnahmen für den behindertengerechten Zugang von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Abzug für Berufsausbildung: 4% – 8% für das Geschäftsjahr 2007; progressiver Abbau bis zum Wegfall 2011.
- Abzug für Schaffung von Arbeitsplätzen für Behinderte: 6.000,00 EUR pro Person/Jahr, um die die durchschnittliche Belegschaft um Behinderte erhöht wird.

Diese genannten Steuerabzüge dürfen allerdings die in den einzelnen Fällen gesetzlich festgelegte Gesamt-Höchstgrenze nicht überschreiten; die in der Regel 35% bis zu 50% beträgt.

Die jährlichen Haushaltsgesetze können weitere Steuervergünstigungen zur Förderung der Investition vorsehen.

V.2.10 Steuereinbehaltungen und Steuervorauszahlungen

Für bestimmte Erträge müssen die körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen Beträge einbehalten und an den Fiskus als Akontozahlung auf die Körperschaftsteuer abführen. Der Einbehaltungssatz beträgt in der Regel 18%, kann aber in Abhängigkeit von der Ertragsart variieren.

Innerhalb der ersten zwanzig Tage der Monate April, Oktober und Dezember müssen die Unternehmen außerdem eine Akontozahlung auf das

zum jeweils 1. der besagten Monate laufende Geschäftsjahr leisten, und zwar in Höhe von 18% des um die Abzüge, Steuervergünstigungen und –einbehalten verminderten Steuerbetrags für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, dessen Frist für die Vorlage der Steuererklärung bereits abgelaufen ist.

Es besteht auch die Möglichkeit, Vorauszahlungen auf den Anteil der Steuerbemessungsgrundlage für die Periode der ersten drei, neun oder elf Monate eines jeden Kalenderjahres zu leisten. Der Prozentsatz beträgt 5/7 des gerundeten Steuersatzes. Diese Methode ist obligatorisch für Unternehmen, die in den zwölf Monaten, die der jeweiligen Steuerperiode vorangehen, einen Umsatz von mehr als 6.010.121,04 EUR erzielten.

Die Steuereinbehalten und –vorauszahlungen können in der Körperschaftsteuererklärung des entsprechenden Jahres abgezogen werden. Falls sie den endgültigen Steuerbetrag überschreiten, kann das Unternehmen die Rückerstattung der während des Veranlagungszeitraums zuviel abgeführten Steuer beantragen.

V.2.11 Steuerliche Organschaft

Übt eine in Spanien ansässige Gesellschaft die Kontrolle über eine oder mehrere andere ebenfalls ansässige Gesellschaften aus und die herrschende Gesellschaft besitzt während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist direkt oder indirekt mehr als 75 % des Stammkapitals der abhängigen Gesellschaft/en, kann die ganze Gesellschaftsgruppe nach vorheriger Mitteilung an die Finanzverwaltung gemeinsam zur Körperschaftsteuer veranlagt werden.

V.3 EINKOMMENSTEUER

V.3.1 Einführung

Unbeschadet der regionalen Sonderbestimmungen und der internationalen Abkommen und Vereinbarungen findet die Einkommensteuer, wie die Körperschaftsteuer, im gesamten spanischen Territorium ihre Anwendung.

Steuertatbestand ist die Erzielung von Einkünften des Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtig sind alle NATÜRLICHEN PERSONEN, die in Spanien gewöhnlich ihren Wohnsitz haben.

Unter gewöhnlichem Wohnsitz versteht man einen Aufenthalt von mehr als 183 Tagen auf spanischem Territorium während eines Kalenderjahres. Bei der Berechnung der Aufenthaltszeiten werden zeitweilige Abwesenheiten angerechnet, es sei denn, es kann der steuerliche Wohnsitz in einem anderen Land während mehr als 183 Tagen im Kalenderjahr nachgewiesen werden.

Man geht auch davon aus, dass ein Steuerpflichtiger seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien hat, wenn das Zentrum seines Geschäfts oder seiner wirtschaftlichen Interessen sich in Spanien befindet.

Der gewöhnliche Wohnsitz wird unterstellt, wenn der Ehegatte und die minderjährigen Kinder gewöhnlich ihren Wohnsitz in Spanien haben, es sei denn, das Gegenteil kann nachgewiesen werden.

Spanische Staatsbürger bleiben auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn sie einen neuen Steuersitz in einem Steuerparadies nachweisen. Diese Regel findet in dem Jahr, in dem sie ihren Steuersitz wechseln und noch in den vier darauffolgenden Jahren ihre Anwendung.

Arbeitnehmer, die auf spanischem Staatsgebiet tätig werden und ihren steuerlichen Sitz aufgrund dieses Aufenthalts in Spanien nehmen müssen, können wählen, ob sie für das Jahr, in dem der Wechsel des Steuersitzes vollzogen wird, und die fünf darauf folgenden Steuerzeiträume, mit Einkommensteuer für Nicht-Residenten veranlagt werden, sofern sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie waren in den zehn dem Aufenthalt vorausgehenden Jahren nicht in Spanien ansässig.
- Der Aufenthaltswechsel nach Spanien erfolgt aufgrund eines Arbeitsvertrages.
- Die Tätigkeit wird real in Spanien vollzogen.
- Die Tätigkeit erfolgt für eine in Spanien ansässige Firma.
- Die Einkünfte aus dieser Tätigkeit unterliegen keiner Befreiung von der Einkommensteuer für Nicht-Residenten.

Steuerpflichtige, die sich für diese Option entscheiden, unterliegen als Nicht-Residenten der Vermögensteuer.

Die Steuerpflichtigen werden für die Gesamtheit der erzielten Einkünfte besteuert, unabhängig vom Ort, an dem sie entstanden sind und vom Wohnsitz des Zahlers.

Besteuerungsgrundlage ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, so dass die spanische Gesetzgebung ein persönliches und familiäres Mindesteinkommen festschreibt, das bei der Berechnung des Gesamtsteuerbetrages zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung müssen die Steuerpflichtigen, wie bei der Körperschaftsteuer, in ihre Bemessungsgrundlage bestimmte Einkünfte, die von Unternehmen erzielt werden, an denen sie mit mindestens 50% beteiligt sind, aufnehmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Familieneinheiten können entweder eine gemeinsame Steuererklärung oder aber eine Steuererklärung für jedes einzelne ihrer Mitglieder abgeben.

V.3.2 Steuerabzüge für 2007

Folgende Vergünstigungen sollen an dieser Stelle angeführt werden:

- a) Steuerabzug für den Erwerb oder die Renovierung der gewöhnlichen Wohnung: 15%. Der Höchstbetrag für diesen Abzug liegt bei 9.015,00 EUR.
- b) Steuerabzug für wirtschaftliche Tätigkeiten: Steuerpflichtige, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, können die in der Körperschaftsteuerverordnung vorgesehenen Vergünstigungen und Anreize für unternehmerische Investitionen in Anspruch nehmen. Ausgenommen ist der Abzug für die Reinvestition außerordentlicher Gewinne.
- c) Steuerabzug für Schenkungen: bei Schenkungen an bestimmte Einrichtungen können die entsprechenden Abzüge von der Einkommensteuerschuld vorgenommen werden.
- d) Steuerabzug für in Ceuta und Melilla erzielte Einkünfte: 50% des auf diese Einkünfte entfallenden Steuerbetrags.
- e) Steuerabzug für Tätigkeiten im Zusammenhang mit spanischem oder weltweitem Kulturgut: 15%.

Die Berechnungsgrundlage für die in den vorstehenden Punkten c) und e) genannten Steuerabzüge ist auf jeweils 10% des zu versteuernden Einkommens begrenzt.

- f) Steuerabzug für internationale Doppelbesteuerung: wird für einen im Ausland erzielten Ertrag oder Vermögensgewinn im Ausland eine der spanischen Einkommensteuer ähnliche Steuer abgeführt, kann von der spanischen Steuer der geringere von folgenden Beträgen abgezogen werden:
 - die tatsächlich im Ausland bezahlte Steuer
 - die sich aus der ausländischen zu versteuernden Einkommen und dem effektiven Mittelsatz («tipo medio efectivo de gravamen») ergebende Steuer.

V.3.3 Steuertarif für 2007

Bei der persönlichen Einkommensteuer gibt es zwei Steuerbemessungsgrundlagen: Die allgemeine und die Sparbemessungsgrundlage. Mit der Steuer für Spareinnahmen sind zum Beispiel Dividenden und Zinsen (außer die von verbundenen Personen oder Gesellschaften) und Vermögensgewinne gelegt, unbeschadet des Zeitraumes, in dem dieser Gewinn entstanden ist.

Der Steuersatz für die Sparbemessungsgrundlage beträgt einheitlich 18%.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage unterliegt der progressiven Besteuerung nach folgender Steuertabelle:

Bemessungs- grundlage bis EUR	Steuerbetrag EUR	Rest Besteuerungsgrundlage bis EUR	Steuersatz %
0	0	17.360,00	24,00
17.360,00	4.166,40	15.000,00	28,00
32.360,00	8.366,00	20.000,00	37,00
52.360,00	15.766,40	darüber hinaus	43,00

V.3.4 Steuereinbehalten/-vorauszahlungen

Unternehmer und Freiberufler, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Einkünfte zahlen, ferner juristische und nicht ansässige Personen, die in Spanien über eine Betriebsstätte ihren Geschäften nachgehen, sind verpflichtet, Steuereinbehalten vorzunehmen und als Akontozahlung an das Finanzamt abzuführen. Handelt es sich bei den Zahlungen um Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, aus beweglichem Kapital oder aus freiberuflicher Tätigkeit, gelten folgende Sätze:

- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit: abhängig von der Höhe und den familiären Umständen.
- Einkünfte aus Unterricht und Vorträgen etc.: 15%.
- Einkünfte aus beweglichem Kapital (Dividenden, Zinsen etc.): 18%.
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: 15%, außer im Jahr der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und in den beiden Folgejahren: 7%.
- Vergütungen an Verwaltungsratsmitglieder: 35%.
- Preise bei Spielen, Wettbewerben etc., sofern sie 300 EUR überschreiten: 18%.
- Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien: 18%.
- Einkünfte aus geistigem oder gewerblichem Eigentum, aus Technologietransfer, aus der Vermietung beweglicher Sachen: 18%.

Werden die genannten Einkünfte nicht in bar, sondern in Form von Naturalien gezahlt, besteht ebenfalls die Verpflichtung zur Steuervorauszahlung.

Nicht-Residenten, die ihren Geschäften ohne Einschaltung einer Betriebsstätte nachgehen, müssen für die von ihnen gezahlten Einkünfte generell Steuereinbehalten vornehmen.

V.4 EINKOMMENSTEUER FÜR NICHT-RESIDENTEN

Die Einkommensteuer für Nicht-Residenten besteuert die von nicht ansässigen natürlichen Personen und Unternehmen auf spanischem Territorium erzielten Einkünfte. Die Steuer unterscheidet zwischen:

V.4.1 Erträge, die über eine Betriebsstätte erzielt werden

Die Steuerbemessungsgrundlage der Betriebsstätte wird nach den Vorschriften der allgemeinen Körperschaftsteuerverordnung festgesetzt, mit folgenden Besonderheiten:

- Von der Betriebsstätte an die Muttergesellschaft oder eine ihrer Betriebsstätten geleistete Zahlungen für Lizenzgebühren, Zinsen, Provisionen, Technologietransfer oder die Nutzung oder Abtretung von Gütern und Rechten, sind nicht abzugsfähig.
- Aufwendungen für Management und allgemeine Verwaltungskosten sind in Höhe des auf die Betriebsstätte entfallenden Anteils abzugsfähig, wenn bei der Anrechnung die Prinzipien der Rationalität und Kontinuität beachtet, die Aufwendungen verbucht und im entsprechenden Bericht erwähnt werden.

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt 32,5% für die Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2007 und 30 % ab 2008.

Die Betriebsstätten haben dieselben Verpflichtungen wie die in Spanien ansässigen Unternehmen, sowohl in formeller Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentlichen Register und die Buchhaltung.

Das charakteristischste Merkmal bei der Ausübung von Geschäften in Spanien über eine Betriebsstätte ist, dass die Gewinne ins Ausland überwiesen werden können. Allerdings werden, wie bereits erwähnt (siehe „Gründung einer Niederlassung«), die überwiesenen Gewinne zusätzlich mit 18% besteuert, es sei denn, es gibt ein Doppelbesteuerungsabkommen – mit Ausnahme des mit den USA unterschriebenen – oder es handelt sich um Residenten eines EU-Mitgliedstaates.

In folgenden Fällen gibt es Sonderregelungen bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlagen der Betriebsstätten:

Man unterscheidet drei Arten von Betriebsstätten:

- a) Betriebsstätten, die zeitweilig tätig sind: Bau-, Installations- oder Montagearbeiten mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten; Saisonbetriebe oder Betriebe zur Erschließung von Bodenschätzen.

Hier gelten dieselben Regelungen, die auch für Einkünfte, die nicht über eine Betriebsstätte in Spanien erzielt werden, vorgesehen sind;

sie sind allerdings von den Verpflichtungen im Hinblick auf die öffentlichen Register und die Buchführung befreit. Die Nachweise über Einnahmen, über die vorgenommenen Steuerzahlungen und gegebenenfalls über die vorgenommenen Steuereinbehalten und Steuervorauszahlungen müssen indessen aufbewahrt werden. Der Steuersatz beträgt in diesen Fällen 24%.

Diese Betriebsstätten können auch eine Besteuerung nach der allgemeinen Regelung wählen, die im Zusammenhang mit den über eine Betriebsstätte erzielten Erträgen beschrieben worden ist. In diesem Fall ist der Steuersatz identisch mit dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz. Diese Alternative ist allerdings nur möglich, wenn die Betriebsstätte die auf spanischen Territorium erzielten Erträge getrennt verbucht.

b) Betriebsstätten mit unvollständigem Geschäftszyklus:

Unter diese Gruppe fallen solche, die eine Betriebsstätte in Spanien haben, aber die dort produzierten Güter oder erbrachten Dienstleistungen für den eigenen Gebrauch nutzen. Folglich haben sie keine Einnahmen, sondern lediglich Aufwendungsvergütungen. In solchen Fällen kann die Steuerbemessungsgrundlage unter Anwendung des vom Wirtschafts- und Finanzministerium festgesetzten Prozentsatzes für die während des Geschäftsjahres bestrittenen Aufwendungen ermittelt werden. Bei dem Ergebnis sind dann noch Nebeneinnahmen wie Zinserträge oder Lizenzgebühren, ferner die Vermögenszuwächse oder -verminderungen zu berücksichtigen. Der Steuersatz für die so ermittelte Besteuerungsgrundlage entspricht dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz. Die in der allgemeinen Verordnung für diese Steuer regulierten Steuerabzüge und -vergünstigungen finden allerdings keine Anwendung.

V.4.2 Erträge, die nicht über eine Betriebsstätte erzielt werden

Die Steuerbemessungsgrundlage setzt sich zusammen aus den vom Nicht-Residenten erzielten Bruttoeinnahmen, d.h. Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, außer bei Dienstleistungen, Technologietransfer, Installations- oder Montagearbeiten und im allgemeinen bei Geschäftsbetrieben in Spanien, bei denen die Personalkosten und die Kosten für Materialbeschaffung und Lieferungen angerechnet werden.

Handelt es sich um Vermögenszuwächse, ergibt sich die Besteuerungsgrundlage aus der Differenz zwischen dem Wert der Übertragung des in Frage stehenden Gegenstandes und dem aktualisierten Anschaffungswert. Diese Regelung gilt ausschließlich für Immobilien und es finden die im jährlichen Staatshaushaltsgesetz festgelegten Koeffizienten Anwendung.

Alle Einkünfte oder Vermögenszuwächse werden gesondert besteuert.

Es gelten folgende Steuersätze:

- ein allgemeiner Satz von 24%;
- 18% auf Dividenden, Zinsen und Vermögensgewinne;
- Einkommen aus befristeten Arbeitsverträgen für ausländische Arbeitnehmer: 2%;
- von Nicht-Residenten, die bei diplomatischen Vertretungen und Konsulaten in Spanien und im Ausland tätig sind, erzielte Einkünfte: 8%;
- Pensionen: hängen von den entsprechenden Steuertabellen ab;
- 1,5%, wenn es sich um Rückversicherungsgeschäfte handelt;
- 4% bei ausländischen Seeschiffahrts- und Luftverkehrsunternehmen, deren Schiffe oder Flugzeuge in spanisches Territorium eintreten;
- Lizenzgebühren: 10%, wenn der Empfänger in der EU ansässig ist und die weiteren gesetzlichen Vorschriften erfüllt werden.

Bei der Übertragung von in Spanien gelegenen Immobilien durch nicht ansässige Steuerpflichtige, die ohne Betriebsstätte tätig sind, ist der Erwerber verpflichtet, 3% des vereinbarten Kaufpreises als Akontozahlung für die von jenen zu zahlende Steuer einzubehalten. Wird die Steuervorauszahlung nicht vorgenommen, so haftet die übertragene Immobilie für die Steuerzahlung.

Auf alle Fälle ist der Verwahrer/Verwalter von Vermögen oder Rechten nicht ansässiger Personen ohne Betriebsstätte oder der Zahler von nicht über eine Betriebsstätte erzielten Einkünften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der entsprechenden Steuerschulden, die für die Einkünfte aus den Vermögen oder den Rechten, die zu verwahren oder zu verwalten er beauftragt wurde, oder die Zahlung der Einkünfte anfallen, haftbar.

V.4.3 Steuerfreie Erträge

U.a. sind folgende Einkünfte steuerfrei:

- a) Zinsen und Veräußerungsgewinne aus beweglichen Sachen, die von Residenten eines anderen EU-Mitgliedsstaates ohne Einschaltung einer Betriebsstätte erzielt werden.

Diese günstige Regelung gilt nicht für Veräußerungsgewinne aus der Übertragung von Aktien oder Gesellschaftsbeteiligungen in folgenden Fällen:

- a') wenn das Aktivvermögen der besagten Gesellschaft hauptsächlich aus in Spanien gelegenen Immobilien besteht;

- b') wenn innerhalb von zwölf Monaten vor der Übertragung der Steuerpflichtige mindestens mit 25% am Kapital oder Vermögen der besagten Gesellschaft beteiligt war.
- b) Aus Staatsschuldpapieren ohne Einschaltung einer Betriebsstätte erzielte Erträge.
- c) Die Erträge aus von Nicht-Residenten eröffneten Konten, die an Nicht-Residenten ausgezahlt werden, außer die Zahlung wird von der Banco de España, von Banken, Sparkassen etc. an eine Betriebsstätte in Spanien ausgezahlt.
- d) Die aus in Spanien von Nicht-Residenten ausgegebenen Wertpapieren ohne Einschaltung einer Betriebsstätte erzielten Erträge, unabhängig vom Sitz der Finanzinstitute, die die Zahlung vermitteln oder bei der Ausgabe oder Übertragung der Wertpapiere mitwirken.
- e) Auf spanischem Territorium ohne Einschaltung einer Betriebsstätte erzielte Erträge aus der Vermietung, Abtretung oder Übertragung von Containern oder Schiffen und Flugzeugen ohne Inhalt, die in der Schifffahrt bzw. internationalen Luftfahrt genutzt werden.
- f) Die von in Spanien ansässigen Tochtergesellschaften an ihre in anderen Staaten der EU ansässigen Muttergesellschaften ausgeschütteten Gewinne, vorausgesetzt, dass die in den geltenden Gesetzesvorschriften ausdrücklich festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.
- g) Erträge die von Nicht-Residenten, die in einem Staat ansässig sind, mit dem Spanien ein Abkommen mit einer Informationensaustauschklausel unterzeichnet hat, aus der Übertragung von Wertpapieren oder der Auszahlung von Anteilen aus Investitionsfonds der amtlichen spanischen Sekundärmärkte ohne Einschaltung einer Betriebsstätte erzielt werden.
- h) Dividenden oder Erträge, die ohne Betriebsstätte von juristischen Personen, die in einem anderen EU-Staat oder in einem Staat, mit dem ein tatsächlicher Informationsaustausch besteht, ansässig sind, bis zu einer Grenze von 1.500 EUR, berechnet auf die Gesamtheit der im Kalenderjahr erzielten Erträge.

Die unter a), b), g) und h) genannten Befreiungen sind keinesfalls auf Erträge anzuwenden, die in Steuerparadiesen erzielt wurden.

V.4.4 Der Fiskalvertreter

Nicht in Spanien ansässige Steuerpflichtige müssen in bestimmten Fällen eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in Spanien ernennen, die sie gegenüber der Steuerbehörde vertritt. Diese Verpflichtung besteht auch für Personen oder Körperschaften, die in Staaten oder Gebieten ansässig sind,

mit denen kein tatsächlicher Austausch von Steuerinformationen stattfindet, sofern sie Besitzer von in Spanien gelegenen Gütern oder von in Spanien ausgeübten Rechten sind. Ausgenommen sind die an amtlichen Sekundärmärkten gehandelten Wertpapiere.

Bei Betriebsstätten gelten als Fiskalvertreter diejenigen Personen, die als solche im Handelsregister eingetragen sind; in Ermangelung eines solchen Fiskalvertreters diejenigen, die befugt sind, im Namen der Betriebsstätten Verpflichtungen einzugehen.

Eine Nichtbeachtung dieser Verpflichtung stellt eine strafbare Zuwiderhandlung dar.

V.4.5 Sondersteuer auf Immobilien

Die nicht ansässigen Unternehmen, die Eigentümer von Immobilien sind oder in Spanien Immobilien oder Nutznießungs- und Nutzungsrechte besitzen, werden für diese Immobilien zu einer Spezialsteuer veranlagt, die zum 31. Dezember eines jeden Jahres fällig wird und innerhalb des darauffolgenden Monats Januar zu zahlen ist.

Der derzeitige Steuersatz beträgt 3% des Katasterwerts der Immobilien. Diese Spezialsteuer ist nicht fällig für:

- a) Staaten, öffentliche ausländische Institutionen und internationale Organisationen.
- b) Unternehmen, die berechtigt sind, sich auf ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einer Klausel über Informationsaustausch zu berufen, sofern die natürlichen Personen, die in letzter Instanz das Kapital oder Vermögen der Gesellschaft besitzen, in Spanien ansässig oder berechtigt sind, sich auf ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einer Klausel über Informationsaustausch zu berufen.
- c) Unternehmen, die in Spanien ständig oder gewöhnlich einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, die nicht lediglich in der einfachen Inhaberschaft oder Vermietung von Immobilien besteht.
- d) Gesellschaften, die an amtlich anerkannten sekundären Wertpapiermärkten notiert sind.
- e) Unternehmen mit gemeinnützigem oder kulturellem Charakter, die im Sinne der Gesetzgebung eines Staates, der mit Spanien ein Abkommen mit einer Klausel über Informationsaustausch abgeschlossen hat, als solche anerkannt sind, vorausgesetzt, dass die Immobilien für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres Gegenstandes genutzt werden.

V.4.6 Ort und Zeitpunkt der Steuererklärung

Im allgemeinen ist für jeden einzelnen erzielten Ertrag innerhalb eines Monats nach Entstehen der Steuerschuld (fällt normalerweise mit der Fälligkeit der Zahlung zusammen) eine Steuererklärung bei dem für den Fiskalvertreter zuständigen Finanzamt («Delegación de Hacienda») einzureichen, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien, die beim Finanzamt, in dessen Bezirk die Immobilie gelegen ist, zu versteuern sind.

Allgemein gewährt die Gesetzgebung demjenigen, der Steuern für die Zahlungen von Einkünften an Nicht-Residenten einbehalten muss, die Abgabe vierteljährlicher Steuererklärungen, bei denen alle im vorangehenden Kalendervierteljahr entstandenen Erträge berücksichtigt werden.

V.4.7 Internationale Abkommen und Vereinbarungen

Die Besteuerung der von nicht in Spanien ansässigen Personen oder Unternehmen erzielten Erträge kann aufgrund internationaler Abkommen und Vereinbarungen abweichen. Dabei muss man in Betracht ziehen, dass die aus diesen Abkommen resultierenden Vorschriften Vorrang gegenüber dem nationalen Recht haben. Erzielt eine Person, die in einem Land ansässig ist, mit dem Spanien ein Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet hat, Einkünfte in Spanien, muss man zur Festlegung der angemessenen steuerlichen Behandlung das besagte Abkommen zu Rate ziehen.

**ZUSAMMENFASSUNG
EINIGER DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN**

LAND	(1)	(2)	Quellensteuer	(3)
	Dividenden (allg.)	Beteiligung (Kapital)		Zinsen
	%	%	%	%
DEUTSCHLAND	15	25	10	10
ÖSTERREICH	15	50	10	5
BELGIEN	15	25	—	0/10
BRASILIEN	15	25	10	15/10
KANADA	15	—	15	15
DÄNEMARK	15	—	15	10
FINNLAND	15	25	10	10
FRANKREICH	15	10	—	10
ITALIEN	15	—	15	12
JAPAN	15	25	10	10
NORWEGEN	15	25	10	10
HOLLAND	15	50	10	10
POLEN	15	25	5	—
PORTUGAL	15	25	10	15
GROSSBRITANIEN	15	10	10	12
RUMÄNIEN	15	25	10	10
SCHWEDEN	15	50	10	15
SCHWEIZ	15	25	10	10
USA	15	25	10	10

- (1) Maximalbesteuerung der zu überweisenden Dividenden im Quellenstaat.
- (2) Maximalbesteuerung im Quellenstaat der Dividenden, je nach Beteiligung am Kapital der Tochtergesellschaft, gleich oder höher als der im Schaubild angegebene Prozentsatz. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Umsetzung der Mutter-Tochter Richtlinie (90/435/C.E.E.) in der spanischen Rechtsordnung zu berücksichtigen, in der festgelegt wird, dass, sofern die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, die von einer Tochtergesellschaft an das Mutterunternehmen ausgeschütteten Dividenden nicht besteuert werden und auch die Quellensteuer nicht zur Anwendung kommt (siehe V.4.3).
- (3) Maximalbesteuerung im Quellenstaat der zu überweisenden Zinsen. Aufgrund der günstigeren nationalen Regelung sind Zinserträge von Personen, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässig sind, von der Quellensteuer befreit (siehe V.4.3).

V.5 VERMÖGENSTEUER

Mit dieser Steuer wird das Eigentum von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Rechten einer natürlichen Person zum 31. Dezember eines jeden Jahres besteuert.

Die unbeschränkt Steuerpflichtigen müssen eine Vermögensteuererklärung vorlegen, wenn der Wert ihres Nettovermögens 108.182,18 EUR oder der Wert ihrer Vermögenswerte und Rechte 601.012,10 EUR überschreitet.

Im Falle der beschränkt Steuerpflichtigen müssen natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Spanien unterhalten und dort Inhaber von Gütern oder Rechten sind, unabhängig vom Wert des Vermögens eine Steuererklärung vorlegen.

Vermögenswerte und Rechte natürlicher Personen, die zur Ausübung einer unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit notwendig sind, sind von der Steuer befreit, wenn gewisse gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden.

V.6 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Besteuert den Erwerb von Vermögen und Rechten durch Erbschaft oder Schenkung sowie die Auszahlung von Lebensversicherungen, wenn Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigter nicht identisch sind.

Werden die genannten Vermögenszugewinne von juristischen Personen erzielt, so unterliegen sie nicht der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, sondern der Körperschaftsteuer.

Für Steuerpflichtige, die gewöhnlich ihren Wohnsitz in Spanien haben, besteht unabhängig vom Ort, an dem sich die erworbenen Güter oder Rechte befinden, unbeschränkte Steuerpflicht.

Nicht in Spanien ansässige Personen müssen diese Steuer zahlen, wenn sich die Güter in Spanien befinden oder die Rechte in Spanien ausgeübt werden können.

Bei Erwerb eines Einzelunternehmens, bestimmter Beteiligungen an Unternehmen oder einer eigengenutzten Wohnung durch Familienangehörige, wird die Steuerbemessungsgrundlage um 95% reduziert.

V.7 LOKALE STEUERN

Die erwähnenswerten lokalen oder kommunalen Steuern sind:

- a) Immobiliensteuer («Impuesto sobre Bienes Inmuebles» = IBI)

Steuertatbestand bildet das Immobilieneigentum, die Inhaberschaft eines Nießbrauchs- oder Erbbaurechts oder einer behördlichen Konzession. Besteuert wird der Katasterwert der Immobilien und die Steuer ist jährlich fällig.

b) Gewerbesteuer («Impuesto sobre Actividades Económicas» = IAE)

Besteuert die Ausübung einer unternehmerischen, freiberuflichen oder künstlerischen Tätigkeit. Sie ist jährlich fällig. Diese Steuer wird nicht fällig in den ersten beiden Jahren der Geschäftstätigkeit, bei natürlichen Personen oder Unternehmen, deren Umsatz nicht über 1 Million Euro liegt.

c) Wertzuwachsteuer für Grundstücke («Impuesto sobre Incremento del Valor de los Terrenos»)

Besteuert den Wertzuwachs von als «urban» eingestuftem Grundstücken, der bei ihrer Übertragung oder bei der Bestellung von Nutznießungsrechten (Nießbrauchsrecht, Erbbaurecht ...) entsteht.

V.8 MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer oder auch IVA («Impuesto sobre el Valor Añadido») ist eine allgemeine Verbrauchersteuer und betrifft folgende Operationen: Lieferungen, Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern und Einfuhren.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 16%.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7% gilt für konkrete Güter und Dienstleistungen, wie:

- Bestimmte Nahrungsmittel,
- Wasser,
- Graduierte Kontaktlinsen, medizinisches Material,
- Wohnungen im allgemeinen,
- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung.

Ein besonders reduzierter Mehrwertsteuersatz von 4% gilt unter anderem für folgende Produkte:

- Brot, Getreide, Milch, Käse, Eier,
- Medikamente und andere pharmazeutische Produkte,
- Bücher, Zeitungen und Zeitschriften.

Unternehmer oder Selbständige, die nicht im spanischen Staatsgebiet an-

sässig sind, haben einen Anspruch auf Erstattung der in Spanien gezahlten Umsatzsteuer, sofern sie in einem EU-Staat oder in einem Drittland ansässig sind, in dem das gleiche Prinzip Anwendung findet. Der Erstattungsantrag kann bis zum 30. Juni des auf den Zeitraum, in dem die Steuer angefallen ist, folgenden Jahres gestellt werden. Die Antragstellung über Daten-Fernübertragung ist möglich. Der Unternehmer oder Selbständige erhält den Erstattungsbetrag zuzüglich eines Verspätungszinses, der für das Jahr 2007 bei 6,25% liegt, wenn die Erstattung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt.

V.9 VERMÖGENSÜBERTRAGUNGSTEUER UND STEUER FÜR DOKUMENTIERTE RECHTSAKTE («IMPUESTO SOBRE TRANSMISIONES PATRIMONIALES Y ACTOS JURIDICOS DOCUMENTADOS»)

Besteuert die entgeltliche Übertragung von Gütern und Rechten «inter vivos», die Bestellung von dinglichen Rechten, behördlichen Konzessionen etc. sowie gesellschaftliche Operationen: Gesellschaftsgründung, Kapitalaufstockung und –herabsetzung, Verschmelzung, Spaltung, Auflösung von Gesellschaften, Einlagen der Gesellschafter zur Abdeckung von Verlusten und in bestimmten Fällen Gesellschaftssitzverlegung nach Spanien.

Die Übertragung einer Immobilie wird mit 6% des Übertragungswerts besteuert, es sei denn, die jeweilige Autonome Gemeinschaft hat einen eigenen Steuersatz, wie beispielsweise Katalonien mit 7%. Die Übertragung beweglicher Sachen wird mit 4% besteuert.

Gesellschaftliche Vorgänge werden mit 1% besteuert.

Diese Steuer ist unvereinbar mit der Mehrwertsteuer, d.h. derselbe Tatbestand kann, mit einigen Ausnahmen, im allgemeinen nicht mit beiden Steuern belegt werden.

Die selbe Steuer wird auch als sogenannte Steuer für juristisch dokumentierte Handlungen («actos jurídicos documentados») bei der Ausstellung notarieller Urkunden, handels- und verwaltungsrechtlicher Dokumente fällig.

V.10 ZÖLLE

Auf Einfuhrgüter muss bei Überschreiten der Zollgrenze im allgemeinen ein Standardzoll bezahlt werden. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, sind die Abgaben «ad valorem», d.h. der Zoll wird auf den CIF-Wert oder einen ähnlichen Rechnungswert berechnet.

Mit dem Beitritt Spaniens in die EU am 1. Januar 1986 wurde zwischen

Spanien und den anderen EU-Ländern ein Programm über den gestaffelten Abbau der Zölle festgelegt, das am 1. Januar 1993 mit der völligen Abschaffung der Zölle abgeschlossen wurde. Ab diesem Zeitpunkt wurde der Begriff «Import» für Transaktionen zwischen EU-Mitgliedsstaaten hinfällig, da die Einführung eines gemeinsamen europäischen Marktes die Beseitigung von Grenzen und Zollkontrollen zur Folge hatte. Was vor 1993 noch «Import» genannt wurde, wird seither als «innergemeinschaftlicher Gütererwerb» bezeichnet und die Güter werden erst im EU-Mitgliedsland des Erwerbers als dem Bestimmungsort besteuert.

V.11 WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE BEHANDLUNG DER KANARISCHEN INSELN

Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Aktivität und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern sowie einen Anreiz für unternehmerische Initiativen und ausländische Investitionen anzubieten, wurde für die Kanarischen Inseln eine besondere steuerliche Behandlung eingeführt.

Diese besteht aus:

1. Auf das gesamte Gebiet der Kanarischen Inseln anwendbare Maßnahmen:
 - Vermögensübertragungsteuer («Impuesto sobre Transmisiones Patrimoniales y Actos Jurídicos Documentados»): Unternehmen mit steuerlichem Sitz und Unternehmen mit einer ständigen Betriebsstätte auf den Kanarischen Inseln sind steuerbefreit:

Bei der entgeltlichen Übertragung von Vermögen durch Erwerb im Falle der Erstinvestition, bei Investitionsgütern und bei unbeweglichen Anlagegütern (in letzterem Falle beträgt die Befreiung nur 50%, Ausnahmen sind möglich).

Bei gesellschaftsrechtlichen Operationen in Form von Gesellschaftsgründungen oder Kapitalerweiterungen der Gesellschaft in durch Erwerb oder Import von Investitionsgütern oder Erwerb oder Abtretung von bestimmten Elementen des unbeweglichen Anlagevermögens.

- Allgemeine indirekte Kanarische Steuer («Impuesto General Indirecto Canario»): völlige Steuerbefreiung für die auf den Kanarischen Inseln erbrachten Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation sowie für die Abtretung von unbeweglichen Anlagegütern wie die von den im vorgenannten Absatz erwähnten Gesellschaften erworbenen oder importierten Investitionsgüter.
- Körperschaftsteuer: 50 % Ermäßigung des entsprechenden Steuer-

betrags für Erträge aus dem Verkauf von materiellen Gütern, die auf den Kanarischen Inseln hergestellt werden.

Diese Steuerermäßigung gilt auch für Unternehmen, die zwar nicht auf den Kanarischen Inseln ihren Sitz haben, aber dort über eine Betriebsstätte Geschäfte ausüben.

Ebenfalls in den Genuss dieser Steuerermäßigung kommen Einkommensteuerpflichtige, die die beschriebenen Tätigkeiten ausüben, bei denen die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und deren Steuerbemessungsgrundlage direkt ermittelt wird.

Des Weiteren wurde für die Kanarischen Inseln eine sogenannte Investitionsrücklage («*reserva para inversiones*») geschaffen. Gesellschaften, die einen Teil ihrer Gewinne, die über Betriebe erwirtschaftet werden, die sich auf den Kanarischen Inseln befinden, dieser Investitionsrücklage zuweisen, können den entsprechenden Betrag, mit gewissen Beschränkungen, von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen.

Für gewisse Industriebranchen, für den Schiffsbau, synthetische Fasern, die Automobilbranche, die Stahlindustrie und den Kohleabbau findet die beschriebene Steuerregelung keine Anwendung.

2. Anwendbare Maßnahmen für ZEC-Unternehmen (ZEC = Kanarische Sonderzone):

Die Europäische Union hat die Geltungsdauer der Kanarischen Sonderzone bis zum 3. Dezember 2019 verlängert, wobei die sogenannten ZEC-Unternehmen lediglich bis zum 31. Dezember 2012 im amtlichen Register eingetragen werden können.

Vorrangiges Ziel dieser Sonderregelung ist die wirtschaftliche und gesellschaftlicher Entwicklung und Vielfalt der Wirtschaft der Kanarischen Inseln. Für diesen Zweck wurde ein Gebiet der Niedrigbesteuerung innerhalb der EU geschaffen, bei dem Unternehmen neben anderen steuerlichen Vorteilen in den Genuss eines ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 4% kommen.



Cámara Oficial Española de Comercio en Alemania
Amtliche Spanische Handelskammer für Deutschland

Friedrich-Ebert-Anlage 56 * D-60325 Frankfurt/Main
Tel. 069-74 34 810 * mail@spanische-handelskammer.de
Fax: 069-74 34 81 55 * www.spanische-handelskammer.de



Cámara Oficial de Comercio Hispano-Suiza

Offizielle Spanisch-Schweizerische Handelskammer
Chambre Officielle de Commerce Hispano-Suisse
Camera Ufficiale di Commercio Ispano-Svizzera